

**WICHTIGER HINWEIS !**

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“ am 23.06.2007 wurden die in der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 10 schraffiert dargestellten Teilräume und die diesbezüglichen textlichen Darstellungen und Festsetzungen aufgehoben.

## LANDSCHAFTSPLAN NR. 10

# NAAFBACHTAL

### SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Stand: 1. Änderung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
mit  
Erläuterungsbericht

---

Rhein-Sieg-Kreis

Amt für Natur- und Landschaftsschutz

Abteilung Landschaftsplanung, Fachplanungen



LANDSCHAFTSPLAN NR. 10

NAAFBAHTAL

Stand: 1. Änderung

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
mit  
Erläuterungsbericht





# INHALT

# SEITE

- Anmerkungen zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen	1
- Rechtsgrundlage für den Geltungsbereich außerhalb des Änderungsbereiches	1
- Planbestandteile außerhalb des Änderungsbereiches	1
- Kartographische Grundlage	1
- Räumlicher Geltungsbereich außerhalb des Änderungsbereiches	3
- Numerierungssystem	3
- Aufstellungsablauf außerhalb des Änderungsbereiches	3
- Präambel zur 1. Änderung	3
- Rechtsgrundlage zur 1. Änderung	3
- Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung	4
- Planbestandteile der 1. Änderung	4
TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN AUSSERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES	4
ERLÄUTERUNGSBERICHT	4
TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN DER 1.ÄNDERUNG	5
ERLÄUTERUNGSBERICHT 1. ÄNDERUNG	5
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	6
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	6
1.1-1 Entwicklungsziel 1.1-1 Erhaltung und Entwicklung einer mit natürlichen Bach- und Auenlebensräumen sowie naturnahen Laubwäldern reich ausgestatteten Landschaft	8
1.1-2 Entwicklungsziel 1.1-2 Erhaltung und Entwicklung einer von einem weitgehend naturnahen Fluss und von autypischen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Landschaft	12
1.2 Entwicklungsziel 2: Erhaltung der Landschaft bis zur baulichen Nutzung	18
1.3 Entwicklungsziel 1.3 Teilweise Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsteilen	19

2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)	25
2.1	Naturschutzgebiete	25
2.1-1	Naturschutzgebiet „Naafbachtal“	37
2.1-2	Naturschutzgebiet „Aggeraue“	42
2.1-3	Naturschutzgebiet „Am Hitzhof“	47
2.2	Landschaftsschutzgebiet	50
2.2-1	Landschaftsschutzgebiet „Aggeraue“	54
2.3	Naturdenkmale	57
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	59
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	64
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	64
4.1	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	64
5.	Entwicklungs-, Pflege- u. Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	64
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	65
5.2	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Baumreihen, Alleen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Gehölzgruppen, -streifen, Ufergehölzen	66
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen	69
5.4	Pflegemaßnahmen	70
5.5	Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die Erholung	73
5.6	Gehölztabelle	74
6.	Aufhebung bestehender Vorschriften	74
7.	Verfahrensablauf	75
7.1	Verfahrensablauf der 1. Änderung	78
	ANHANG	80
	ANLAGE	80

### Anmerkungen zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen

Der vorliegende Erläuterungsbericht umfasst die textlichen Darstellungen des Landschaftsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1989 und die im Zuge der 1. Änderung des Landschaftsplanes innerhalb des betroffenen Änderungsbereiches vorgenommenen Änderungen. Die textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele, Festsetzungen und Erläuterungen im Geltungsbereich der ersten Änderung sind grau hinterlegt, im Zuge der 1. Änderung aufgehobene Festsetzungen werden durchgestrichen dargestellt.

Anlass für die 1. Änderung des Landschaftsplanes ist die naturschutzrechtliche Sicherung der vom Land Nordrhein-Westfalen an die EU im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7 vom 22.07.1992) („FFH-Richtlinie“) gemeldeten „FFH-Gebiete“ „Agger“ (DE 5109-302) und „Naafbachtal“ (DE-5109-301).

### Rechtsgrundlage für den Geltungsbereich außerhalb des Änderungsbereiches

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16-28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 – GV NW S. 734 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.1987 – GV NW S. 62 – und den §§ 6-11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 – GV NW S. 683 -.

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gem. § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem. § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen ( §§ 19-26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34-42 LG allgemein rechtsverbindlich.

### Planbestandteile außerhalb des Änderungsbereiches

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- dem Erläuterungsbericht

### Kartographische Grundlage

Die topographische Grundlage wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 und Unterlagen der Flurbereinigungsverfahren Breidt und Seelscheid (vorläufiger Stand: 1986) hergestellt und mit Genehmigung des Oberkreisdirektors – Katasteramt – 5200 Siegburg vom 21.09.1978, Kontrollnummer 26, vervielfältigt.

Die Vervielfältigung der 1. Änderung erfolgte mit Genehmigung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises –Katasteramt-, Lizenznummer SU 2002 28; hierbei wurden die Deutschen Grundkarten mit dem jeweils aktuellen Stand verwendet.

Für den Landschaftsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1989 wurden die nachfolgenden Kartenblätter verwendet:

<b>Name</b>	<b>Rechts- / Hochwerte</b>	<b>Stand</b>
Steinenbrück	2586/5644	1976
Heiligenhaus	2588/5644	1976
Krampenhöhe	2594/5644	1976
Eckhausen	2596/5644	1977
Durbusch	2586/5642	1974
Honrath	2588/5642	1976
Buschhofen	2590/5642 +	1976
Blindenaaf	2592/5642	1977
Niederheiden	2594/5642	1977
Bövingen	2596/5642	1977
Lüghausen	2584/5640	1973
Scheid	2586/5640	1974
Neuhonrath	2588/5640	1977
Oberstehöhe	2590/5640 +	1972
Meisenbach	2592/5640 +	1972
Hetzenholz	2594/5640 +	1972
Remsbrücken	2584/5638	1973
Scheiderhöhe	2586/5638	1972
Wahlscheid	2588/5638	1961
Rengert	2590/5638 +	1972
Seelscheid	2592/5638 +	1972
Seelscheid-Stein	2594/5638	1972
Altenrath-Ost	2584/5636	1963
Donrath	2586/5636 +	1972
Breidt	2588/5636 +	1977
Deesem	2590/5636 +	1972/1977
Kotthausen / Seelscheid-Süd	2592/5636 +	1972
Lohmar-Nord	2584/5634	1966
Halberg	2586/5634 +	1963
Inger	2588/5634 +	1973 (78)
Pohlhausen	2590/5634 +	1973 (79)
Lohmar-Süd	2584/5632	1966
Krölenbroich	2586/5632	1963
+ tlw. Unterlagen der Flurbereinigungsverfahren		1986

### Räumlicher Geltungsbereich außerhalb des Änderungsbereiches

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Aussage nach Bauplanungsrecht. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Der Inhalt dieses Landschaftsplanes ist so zu interpretieren, dass das Plangebiet bzw. das jetzige Ziel in erforderlichem Umfang zu ändern ist, wenn Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes realisiert werden sollen.

### Numerierungssystem

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Schriftteil des Landschaftsplanes besser herstellen zu können, wurden alle Karten in Planquadrate (2 x 2 km = 4 km<sup>2</sup>) entsprechend dem Kartenschnitt der Deutschen Grundkarte aufgeteilt und am Rande zusätzlich mit Klein- und Großbuchstaben versehen.

Außerdem wurde ein Numerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus

- einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

### Aufstellungsablauf außerhalb des Änderungsbereiches

Diesem Planentwurf liegt die dritte überarbeitete Fassung des Planentwurfes – Stand Juni 1984 – zugrunde. Es wurden weitgehend die Ergebnisse der danach durchgeführten Abstimmungsgespräche mit den fachlich beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen – insbesondere mit den Gemeinden Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much, dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Bonn, der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW in Recklinghausen, der Landwirtschaftskammer Rheinland und ihrer Kreisstelle in Siegburg, der Höheren Forstbehörde in Bonn sowie der Unteren Forstbehörde in Siegburg – berücksichtigt.

## **Präambel zur 1. Änderung**

### Rechtsgrundlage zur 1. Änderung

Die 1. Änderung beruht auf den §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GV.NRW S.708) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NRW S.683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.10.2001 (GV.NRW S.708).

Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplanes richtet sich dabei nach den §§ 27 bis 31 LG; die rechtlichen Wirkungen nach den §§ 33 bis 41 LG.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 bis 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG allgemein rechtsverbindlich.

#### Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“ bezieht sich ausschließlich auf die in der Entwicklungskarte bzw. der Festsetzungskarte durch die „Grenze des Änderungsbereiches“ abgegrenzten Flächen des Änderungsbereiches. Die 1. Änderung dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen) trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG sind insoweit nicht zulässig. Dieses gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Aussage nach Bauplanungsrecht. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel „Erhaltung der Landschaft bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (mit anderen als den oben genannten Festsetzungen) überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

#### Planbestandteile der 1. Änderung

Die 1. Änderung dieses Landschaftsplanes besteht aus

der Entwicklungskarte

der Festsetzungskarte

den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht (Textteil).

#### TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN AUSSERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES

##### ERLÄUTERUNGSBERICHT

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 18 LG und die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen.

Es sind die Schutzausweisungen nach §§ 19-23 LG sowie die Festsetzungen nach § 25 LG und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Die textlichen Darstellungen umfassen

- die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG), nachfolgend unter Ziffer 1.

Die textlichen Festsetzungen umfassen

- die Festsetzung für die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile (§§ 19 – 23 LG), nachfolgend unter Ziffer 2,
- die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG), nachfolgend unter Ziffer 4,
- die festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG), nachfolgend unter Ziffer 5.

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

## TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN DER 1. ÄNDERUNG

### ERLÄUTERUNGSBERICHT 1. ÄNDERUNG

Die Entwicklungskarte enthält die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 18 LG.

Die Festsetzungskarte enthält die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen. Es sind dies Schutzausweisungen nach §§ 19 bis 23 LG sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Die textlichen Darstellungen umfassen

die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG), nachfolgend unter Ziffer 1.

Die textlichen Festsetzungen umfassen

- die Festsetzung für die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 – 23 LG), nachfolgend unter Ziffer 2,
- die festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG), nachfolgend unter Ziffer 5.

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p><b>1. <u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</u></b></p> <p><b>1.1 <u>Entwicklungsziel 1</u></b>  <b>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</b>  <b>Dieses Entwicklungsziel ist für nahezu das gesamte Plangebiet dargestellt.</b>  <b>Für dieses Gebiet bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhalten der derzeitigen Landschaftsstruktur;</b></li> <li>• <b>Erhalten der Laubwälder;</b></li> <li>• <b>Erhalten der Wälder auf den landschaftsprägenden mittelsteilen und steilen Hängen;</b></li> <li>• <b>Fördern standortgerechter Baum- und Straucharten;</b></li> <li>• <b>Erhalten der hervorragenden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile;</b></li> <li>• <b>Erhalten der verzahnten Struktur der Wald- / Feld- / Grünlandgrenze;</b></li> <li>• <b>Erhalten und ggf. Wiederherstellen der teilweise naturnah ausgeprägten Bachläufe bzw. –abschnitte und der Talböden als wertvolle Gewässerbiotope, besonders der Quellmulden, Siefen und Feuchtwiesen;</b></li> <li>• <b>Ergänzen bzw. Neupflanzen von Ufergehölzen an Steh- und Fließgewässern;</b></li> <li>• <b>Schutz und Pflege der Kleingewässer;</b></li> </ul>	<p>Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.</p> <p>Hinweis für die 1. Änderung:  Die Entwicklungsziele sollen nach § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung werden die zuvor gültigen Entwicklungsziele durch die Entwicklungsziele 1.1-1, 1.1-2, 1.3 und 2 ersetzt.</p> <p>In diesem Gebiet sind zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gem. §§ 19 – 23 LG, Festsetzungen nach § 25 LG sowie Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhalten und ggf. Wiederherstellen des Grünlandes als charakteristische Nutzungsform des vorderen Bergischen Landes;</li><li>• keine weiteren Entwässerungen von Brüchen und Feuchtwiesen.</li></ul> <p><b>Unberührt von dieser Darstellung bleibt die Planung der Naafbachtalsperre.</b></p>	<p>Die Klausel beruht ausschließlich auf der Regelung des § 16 Absatz 2 Landschaftsgesetz NW, da der Landesentwicklungsplan III und der Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis – für den Bereich des Naafbachtales eine Talsperre für die Trinkwasserversorgung darstellen. Im übrigen wird der Bau der Talsperre abgelehnt.</p> <p>Falls Bedarf der Naafbachtalsperre zur Trinkwasserversorgung nachgewiesen und die Talsperre gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz planfestgestellt wird, ist das Entwicklungsziel unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Talsperre auf die landschaftliche Entwicklung zu überprüfen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p><b>1.1-1 <u>Entwicklungsziel 1.1-1</u></b></p> <p><b>Erhaltung und Entwicklung einer mit natürlichen Bach- und Auenlebensräumen sowie naturnahen Laubwäldern reich ausgestatteten Landschaft</b></p> <p><b>Das Entwicklungsziel umfasst den gesamten Änderungsbereich des Naafbachtals einschließlich einiger Zuläufe.</b></p> <p><b>Es bedeutet im Einzelnen insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>die Erhaltung der naturnahen Strukturen und die Erhaltung und Entwicklung der Dynamik des Fließgewässers nebst seinen Zuflüssen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend des naturraumspezifischen Leitbildes;</b></li> <li>• <b>die Entwicklung des Naafbaches und seiner Nebenbäche einschließlich der zugehörigen Auen sowie der Quellsiefen und Quellen gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild für dieses Gewässersystem durch Herausnahme limitierender Faktoren für die eigendynamische Entwicklung des Gewässersystems;</b></li> </ul>	<p>Zur Umsetzung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan unter anderem gemäß § 20 LG das Naturschutzgebiet "Naafbachtal" fest.</p> <p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen über die Festsetzungen der 1. Änderung hinaus werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder sonstiger Programme angestrebt.</p> <p>Für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen werden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p> <p>Wiederherstellungsmaßnahmen wie Renaturierung von Gewässern und ihrer Uferbereiche, Umbau von Wäldern, Ausweisung von Sukzessionsflächen sowie Entwicklung von Extensivgrünland können auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 bis 6 LG bzw. § 1a BauGB) umgesetzt werden.</p> <p>Das naturraumspezifische Leitbild ist dem Merkblatt Nr. 17 „Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen“ des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.</p> <p>Schwerpunktmäßig heißt dies, dass durch Uferverbauung beeinträchtigte Zonen, Wehre, begradigte Bachabschnitte und Teichanlagen renaturiert bzw. zurückgebaut werden. Verrohrungen und Quellverbauung sowie störende Gebäude sind aus dem Gebiet zu entfernen. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen (Brücken und Durchlässe) so zu dimensionieren, dass die natürliche Eigendynamik und die Bildung eines natürlichen Geschiebes des Baches nicht gestört werden. Im Einzelfall sind für die Durchführung der aufgeführten Maßnahmen größere Baumaßnahmen erforderlich. Die Detailplanung und Durchführung der Maßnahmen ist mit den zuständigen Unterhaltungsträgern und der zuständigen Wasserbehörde einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Naafbaches und seiner Nebenbäche;</b></li>   <li>• <b>Erhaltung hochwasserbedingter Veränderungen der Gewässer und der Ufer, soweit dieses mit den Aufgaben des Hochwasserschutzes vereinbar ist;</b></li> </ul>	<p>Die Durchgängigkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Naaf und ihrer Zuflüsse als Lebensraum für bedrohte Tierarten (z.B. verschiedene Fische, Neunaugen und kleinere Gewässerorganismen) von Bedeutung. Hierbei sind vor allem die Durchwanderbarkeit der Gewässer in beide Richtungen für die genannten Arten(gruppen) und das Wanderfischprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p>Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen sind typische ökologisch wertvolle Strukturen naturnaher Fließgewässer.</p> <p>Im Bereich der Uferböschungen oder des Gewässers vorhandenes Treibgut soll belassen werden, wo dies mit der Pflicht zur Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 90 Landeswassergesetz vereinbar ist.</p> <p>Zur Minimierung der Risiken für landwirtschaftliche Betriebe sollten die angrenzenden Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung ist gemäß Ziffer 12 der Unberührtheitsklausel (Seite 36) zulässig.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vermeidung weiterer, den Schutzzweck der gemeldeten „FFH-Gebiete“ bzw. der Naturschutzgebiete gefährdender Einleitungen sowie der Erhöhung von Einleitungsmengen in die Gewässer; insbesondere Vermeidung zusätzlicher Einleitungsstellen als neue Zwangspunkte;</b></li> </ul>	<p>Erosionsmindernde Maßnahmen sind sowohl bei land- als auch forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungen zu berücksichtigen. Auch bei der Planung und Instandhaltung von Wegen zur Freizeitnutzung sollen diese Ziele berücksichtigt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial in die Gewässer sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume;</b></li> </ul>	<p>Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zulassen der raum-zeitlichen Eigendynamik des Gewässers sowie der Auenlebensräume wie Auenwälder, Verlandungsgesellschaften, Riedern und Röhrrichten;</b></li> </ul>	<p>Die Eigendynamik führt zu einer naturnahen Auenlandschaft und einer naturnahen Gewässerausprägung mit einer naturraumtypischen Vielfalt an Strukturen und Lebensräumen für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung naturnaher Quellen und Quellbereiche einschließlich der Quellbäche und Rückbau von Quellverbauungen;</b></li> </ul>	<p>Quellen und Quellbäche stellen Lebensräume für eine hoch spezialisierte Tier- und Pflanzenwelt dar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Auen-, Offenland- und Waldlebensräume;</b></li> </ul>	

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung von artenreichem und extensiv genutztem Grünland;</b></li> <li>• <b>Förderung und Vermehrung von artenreichen Flachlandwiesen;</b></li> </ul>	<p>Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises werden Erhalt und Vermehrung von artenreichem Grünland durch eine geeignete Nutzung (z.B. Einschränkung der Mahdhäufigkeit, später Mahdzeitpunkt und Reduzierung der Düngungsintensität) angestrebt. Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 – 6 LG bzw. § 1a BauGB) umgesetzt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung der feuchte- und nässegeprägten Hochstaudenfluren;</b></li> <li>• <b>Erhaltung der offenen, unbewaldeten Talabschnitte;</b></li> </ul>	<p>Der Erhalt soll insbesondere über entsprechende Verbote und die Festsetzung von Maßnahmen gemäß § 26 LG gewährleistet werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,</b></li> <li>○ <b>Vermehrung der Erlen-Eschenwälder auf geeigneten Standorten,</b></li> <li>○ <b>Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,</b></li> <li>○ <b>Nutzungsaufgabe auf geeigneten Teilflächen,</b></li> <li>○ <b>Erhaltung und Optimierung von lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnissen,</b></li> <li>○ <b>Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minderung von Nährstoffeinträgen;</b></li> </ul> </li> </ul>	<p>Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der den Wald betreffenden Ziele die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p>Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,</li> <li>• Vermehrung der Hainsimsen-Buchenwälder auf geeigneten Standorten durch den Umbau von Waldflächen, die nicht mit bodenständigen Gehölzen bestanden sind,</li> <li>• Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;</li> </ul> <p>• Sukzessiver Umbau nicht standortheimischer Waldbestockung in naturnahe Laubwälder;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel des Erhaltes und der Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume;</li> <li>• Steuerung der jagdlichen und fischereilichen Nutzung mit dem Ziel, empfindliche Lebensräume zu entlasten und störungsempfindliche Arten zu erhalten und zu fördern;</li> </ul>	<p>Der Umbau reiner Nadelholzbestände soll gezielt im Rahmen der Durchforstung und Endnutzung der Bestände erfolgen. Als „standortheimisch“ gelten Arten, die an dem jeweiligen Wuchsort ihr natürliches Vorkommen haben.</p> <p>Gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 06.12.2002 (III-6/III-7-606.00.00.21) ist die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten bis zu 20 % zulässig, soweit sie standortgerecht sind.</p> <p>Die Vorgehensweise wird unter anderem auch in einem Sofortmaßnahmenkonzept festgelegt.</p> <p>Für die Nutzung des Gebietes durch Reiter soll ein „Reitroutenkonzept“ erstellt werden.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes und Bestandes an Neunaugen;</b></li> <li>• <b>Erhaltung schutzwürdiger Böden;</b></li> <li>• <b>Erhaltung auentypischer Geländestrukturen und deren Relikte.</b></li> </ul>	<p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß dem Runderlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.</p> <p>Im Naafbachtal treten unter anderem verschiedene schutzwürdige Böden mit einem natürlichen Wasserhaushalt und nur geringfügig abgesenkten Wasserständen auf.</p> <p>Auentypische Geländestrukturen wie kleine Fließgewässer, Flutmulden und -rinnen und deren Relikte sollen als charakteristische Elemente der Landschaft erhalten werden.</p>
<p><b>1.1-2 <u>Entwicklungsziel 1.1-2</u></b></p> <p><b>Erhaltung und Entwicklung einer von einem weitgehend naturnahen Fluss und von auetypischen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Landschaft</b></p> <p><b>Das Entwicklungsziel gilt für die Agger und deren Aue zwischen Aggerhütte und Lohmar einschließlich der Naafbachmündung sowie angrenzende Flächen und einen Bereich westlich der Autobahn A3. Ausgenommen wurden die Campingplätze bei Peisel und Lohmar.</b></p>	<p>Zur Umsetzung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan insbesondere gemäß § 20 LG die Naturschutzgebiete "Aggeraue " und "Am Hitzhof", gemäß § 21 LG das Landschaftsschutzgebiet "Aggeraue" sowie gemäß § 23 LG den Geschützten Landschaftsbestandteil „Baumbestand in der Aggeraue bei Reelsiefen“ fest.</p> <p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen über die Festsetzungen hinaus werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder sonstiger Programme angestrebt.</p> <p>Für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen werden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p> <p>Wiederherstellungsmaßnahmen wie Renaturierung von Gewässern und ihrer Uferbereiche, Umbau von Wäldern, Ausweisung von Sukzessionsflächen sowie Entwicklung von Extensivgrünland können auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 bis 6 LG bzw. § 1a BauGB) umgesetzt werden.</p> <p>Der Aggerverband erstellt zur Zeit das Aggerauenkonzept. Hinsichtlich dessen Umsetzung wurde am 25.02.2003 die „Aggerauenvereinbarung“ zwischen dem Aggerverband, dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Rheinland abgeschlossen.</p> <p>Bevorzugt sollten Uferverbauungen entnommen bzw. Initialarbeiten durchgeführt werden. Die Entfernung von Ufersicherungen sollte nur dort erfolgen, wo keine Bauwerke und Anlagen vorhanden sind und die angrenzenden</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p><b>Es bedeutet im Einzelnen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Entwicklung des Flusslaufes der Agger sowie deren Gerinnestruktur gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild durch Herausnahme limitierender Faktoren für die eigendynamische Entwicklung der Agger;</b></li> <li>- <b>Entwicklung eines naturnahen Mündungsbereiches der Naaf in die Agger;</b></li> <li>- <b>Entwicklung des Naafbaches gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild zwischen Bundesstraße und Kreuznaaf durch Herausnahme limitierender Faktoren für die eigendynamische Entwicklung des Gewässers;</b></li> <li>- <b>Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Gewässer;</b></li> <li>- <b>Zulassen der raum-zeitlichen Eigendynamik der Gewässer sowie der Auenlebensräume wie Weich- und Hartholzauenwald, Verlandungsgesellschaften, Riedern und Röhrichten;</b></li> <li>- <b>Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes und Bestandes an Neunaugen;</b></li> </ul>	<p>Grundstücke in Eigentum der öffentlichen Hand sind.</p> <p>Das naturraumspezifische Leitbild für die Agger ist dem Merkblatt Nr. 34 „Leitbilder für die mittelgroßen bis großen Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Flusstypen“ des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.</p> <p>Die Detailplanung und Durchführung der Maßnahmen ist mit den zuständigen Unterhaltungsträgern und der zuständigen Wasserbehörde einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen.</p> <p>Dieses Ziel dient neben der Schaffung eines naturnahen Mündungsbereiches als Lebens- und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten auch der Schaffung von naturnahem Retentionsraum und ist vor allem bei der kommunalen Planung von Rückhaltesystemen zu beachten.</p> <p>Für die Umgestaltung des Mündungsbereiches ist ggfls. ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.</p> <p>Das naturraumspezifische Leitbild für den Naafbach ist dem Merkblatt Nr. 17 „Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen“ des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.</p> <p>Bei der Umsetzung dieses Entwicklungszieles sind die vorhandenen baulichen Anlagen zu beachten.</p> <p>Die Durchgängigkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Agger und ihrer Zuflüsse als Lebensraum für bedrohte Tierarten (z.B. verschiedene Fische, Neunaugen und kleinere Gewässerorganismen) von Bedeutung. Hierbei sind insbesondere die Durchwanderbarkeit der Gewässer in beide Richtungen für die genannten Arten(gruppen) und das Wanderfischprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p>Die Eigendynamik führt zu einer naturnahen Auenlandschaft mit einer naturraumtypischen Vielfalt an Strukturen und Lebensräumen für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.</p> <p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß dem Runderlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt. Auf die besondere Bedeutung der Agger für das Wanderfischprogramm wird hingewiesen. Angestrebt wird eine auf- und abwärts gerichtete ö-</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p>- <b>Erhaltung hochwasserbedingter Veränderungen der Gewässer und der Ufer, soweit dies mit den Aufgaben des Hochwasserschutzes vereinbar ist;</b></p>	<p>kologische Durchgängigkeit der Gewässer auch für Kleinlebewesen (z.B. des Makrozoobenthos).</p> <p>Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen sind typische, ökologisch wertvolle Strukturen naturnaher Fließgewässer.</p> <p>Im Bereich der Uferböschungen oder des Gewässers vorhandenes Treibgut soll belassen werden, wo dies mit der Pflicht zur Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 90 Landeswassergesetz vereinbar ist.</p> <p>Zur Minimierung der Risiken für landwirtschaftliche Betriebe sollten die angrenzenden Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung ist gemäß Ziffer 12 der Unberührtheitsklausel zulässig.</p>
<p>- <b>Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen, von kulturabhängigen und naturnahen Auenlebensräumen sowie der Gewässerdynamik der Agger und Naaf geprägten Landschaft mit bedeutenden Einzelgehölzen, großflächigen Grünlandbereichen und naturnahen Auenwäldern sowie Brachen, Riedflächen und sonstigen Kleinstrukturen;</b></p>	
<p>- <b>Erhaltung auentypischer Geländestrukturen und deren Relikte;</b></p>	<p>Auentypische Strukturen wie kleinere Fließgewässer, Alt- und Seitenarme sowie Flutmulden und -rinnen und deren Relikte sollen als charakteristische Elemente der Landschaft erhalten werden.</p>
<p>- <b>Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland;</b></p>	<p>Insbesondere sind die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten besonders schutzwürdigen Grünlandflächen in ihrem Artenreichtum zu erhalten und zu entwickeln. Hierfür sind verschiedene Verbote festgesetzt.</p> <p>Die Extensivierung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Das spezifische Extensivierungsziel und damit die Form der Bewirtschaftung sind im Einzelfall festzulegen. Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 bis 6 LG bzw. § 1a BauGB) umgesetzt werden.</p>
<p>- <b>Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von feuchteabhängigen Lebensräumen, Altarmen und Kleingewässern;</b></p>	

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter, mindestens 30 m breiter, ungenutzter Uferstrandstreifen;</b></li> <li>- <b>Vermeidung weiterer, den Schutzzweck der gemeldeten „FFH-Gebiete“ bzw. der Naturschutzgebiete gefährdender Einleitungen sowie der Erhöhung von Einleitungsmengen in die Agger und ihre Nebengewässer; insbesondere Vermeidung zusätzlicher Einleitungsstellen als neue Zwangspunkte in der Aue;</b></li> <li>- <b>Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigen Feinmaterial in die Gewässer, sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume;</b></li> <li>- <b>Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland sowie Förderung einer extensiven Grünlandnutzung;</b></li> <li>- <b>Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Auenlandschaft;</b></li> <li>- <b>Bestandserhaltung und Optimierung von Auenwäldern;</b></li> <li>- <b>Neuentwicklung von Auenwäldern;</b></li> </ul>	<p>Eine Förderung ist im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises und anderer Förderprogramme möglich. Die Umsetzung erfolgt nur auf freiwilliger Basis.</p> <p>Erosionsmindernde Maßnahmen sind sowohl bei land- als auch forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungen zu berücksichtigen. Auch bei der Planung und Instandhaltung von Wegen zur Freizeitnutzung sollen diese Ziele berücksichtigt werden.</p> <p>Anzustreben ist die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland (siehe unten).</p> <p>Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.</p> <p>Die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und damit auch dem Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Feinsedimenten. Dies ist insbesondere für die Reproduktion von seltenen und schutzbedürftigen Fischarten (z.B. Salmoniden) von entscheidender Bedeutung. Die Umsetzung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.</p> <p>Die Auenwaldbestände und –relikte sind zu erhalten und sollen in Bezug auf Strukturvielfalt und Artenzusammensetzung zu naturnahen Auenwäldern weiterentwickelt und erweitert werden.</p> <p>In geeigneten Bereichen sollen je nach Standort zusammenhängende Weich- und Hartholzauenwälder entwickelt werden. Die vorhandenen Auenwälder und Auenwaldrelikte sollen erweitert und ggf. über durchgehende naturnahe Gewässerrandstreifen untereinander strukturell vernetzt werden.</p> <p>Bei der Neuentwicklung von Auenwäldern sollen typische Elemente wie Kleingewässer, temporäre Gewässer und Auflichtungen vorgesehen werden. Zum Offenland hin soll ein Waldmantel entwickelt werden.</p> <p>Auenwälder sollen in der Regel nicht gepflanzt werden, sondern durch Sukzession entstehen. Die Flächen sollen in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p>Bei der Detailplanung sind die hydraulischen Auswirkungen sowie gegebenenfalls vorhandene Leitungstrassen zu berücksichtigen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder sowie der Hartholzauenwälder, jeweils mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,</li> <li>• Vermehrung der Auenwälder auf geeigneten Standorten,</li> <li>• Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf geeigneten Sukzessionsflächen,</li> <li>• Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,</li> <li>• Nutzungsaufgabe auf geeigneten Teilflächen,</li> <li>• Erhaltung und Optimierung von lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnissen,</li> <li>• Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minderung von Nährstoffeinträgen;</li> </ul> </li> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürli-</li> </ul> </li> </ul>	<p>Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der den Wald betreffenden Ziele die Möglichkeit der Inanspruchnahme forstlicher Förderprogramme.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p>chen Waldgesellschaft,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermehrung der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf geeigneten Standorten,</li> <li>• Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,</li> <li>• Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen;</li> <li>• Sukzessiver Umbau nicht standortheimischer Waldbestockung in naturnahe Laubwälder;</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume;</li> <li>• Steuerung der jagdlichen und fischerischen Nutzung mit dem Ziel störungsempfindliche Lebensräume und Arten zu erhalten und zu fördern;</li> <li>• Rückbau der Wochenendhaussiedlung nördlich des Aggerbogens und Renaturierung mit dem Ziel „Auenwald“;</li> <li>• Erhaltung schutzwürdiger Böden.</li> </ul>	<p>Als „standortheimisch“ gelten Arten, die an dem jeweiligen Wuchsort ihr natürliches Vorkommen haben.</p> <p>Gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 06.12.2002 (III-6/III-7-606.00.00.21) ist die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten bis zu 20 % zulässig, soweit sie standortgerecht sind.</p> <p>Die Vorgehensweise wird unter anderem auch in einem Sofortmaßnahmenkonzept festgelegt.</p> <p>Hierzu wurden unter anderem für den Bootsport Ein- und Aushebstellen definiert und Festsetzungen wie das „Verbot, Wege zu verlassen“ aufgenommen. Für den Bereich des Aggerbogens (Naturschule Aggerbogen) sind die Umweltpädagogischen Kurse im bisherigen Umfang ausdrücklich erwünscht.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt als Verbot in den jeweiligen Naturschutzgebieten.</p> <p>Das Ziel des Rückbaus wird bereits seit einigen Jahren durch die Stadt Lohmar verfolgt.</p> <p>Im Gebiet kommen verschiedene schutzwürdige Böden, unter anderem Auenböden mit rezenter (das heißt aktuell regelmäßiger) Überflutung, vor.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p><b>1.2 <u>Entwicklungsziel 2:</u></b>  <b>Erhaltung der Landschaft bis zur baulichen Nutzung.</b>  <b>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kreuznaaf</b></li> <li>• <b>Aggerhütte</b></li> <li>• <b>westlich von Dahlhaus (2 Bereiche)</b></li> <li>• <b>zwischen Neuhonrath und Honsbach</b></li> <li>• <b>südlich und westlich von Wielpütz</b></li> <li>• <b>zwischen Lohmar und Donrath</b></li> <li>• <b>bei Heppenberg</b></li> </ul> <p><b>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>möglichst weitgehende Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftselemente bei der Realisierung von Bauvorhaben;</b></li> <li>• <b>landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben;</b></li> <li>• <b>Verwendung standortgerechter Gehölze bei der Eingrünung.</b></li> </ul>	<p>Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Das Ziel dient der Erhaltung der Kulturlandschaft bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzung, ggfs. auch der landschaftsgerechten Einbindung der Bebauung.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
<p><b>1.3 <u>Entwicklungsziel 1.3</u></b></p> <p><b>Teilweise Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsteilen</b></p> <p><b>Das Ziel bezieht sich auf die Campingplätze zwischen Höngesberg und Peisel (beidseitig der Agger) sowie westlich von Lohmar (Ostseite der Agger).</b></p> <p><b>Es bedeutet im Einzelnen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Rückverlegung der Campingplätze um mindestens 30 m beidseitig der Agger vom Ufer weg;</b></li><li>- <b>Renaturierung des neu gewonnen Uferstreifens;</b></li><li>○ <b>Einbindung und Durchgrünung der verbleibenden Campingplatzelemente mit typischen Gehölzarten der Aue;</b></li><li>- <b>Natur- und landschaftsraumtypische Gestaltung der Gebäude und Nebengebäude;</b></li><li>- <b>Reduzierung der Lager- und Parkplatzflächen.</b></li></ul>	<p>Das Ziel soll vorrangig im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>2. <u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§19-23 LG)</u></b></p> <p><b>Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Planung der Naafbachtalsperre.</b></p>	<p>In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte werden das „Naturschutzgebiet Naafbachtal“, das Landschaftsschutzgebiet („Bergische Hochfläche“ und „Lohmarer Wald“), 8 Naturdenkmäler und 12 Landschaftsbestandteile festgesetzt.</p> <p>Diese Klausel beruht ausschließlich auf der Regelung des § 16 Abs. 2 LG, da der Landesentwicklungsplan III und der Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis – für den Bereich des Naafbachtals eine Talsperre für die Trinkwasserversorgung darstellen. Im übrigen wird der Bau der Talsperre abgelehnt. Falls der Bedarf der Naafbachtalsperre zur Trinkwasserversorgung nachgewiesen und die Talsperre gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz planfestgestellt wird, ist die Grenzziehung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Planfeststellungsbeschluß zu überprüfen.</p>
<p><b>2.1 <u>Naturschutzgebiet</u></b></p> <p><b>Der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzte Bereich des Naafbachtals einschließlich seiner Hänge und seiner Nebenbäche wird als „Naturschutzgebiet Naafbachtal“ festgesetzt.</b></p> <p><b>Die Unterschutzstellung erfolgt gem. § 20 Satz 1, Buchst. a) und c) LG zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit ihren charakteristischen Tieren und Pflanzen, insbesondere der naturnahen Bachtäler mit extensiv genutztem Grünland und Brachen sowie gem. § 20 Satz 2 zur Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i. S. von Buchstabe a).</b></p>	<p>Die durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des Schutzgebietes; grenzen zwei Schutzgebietsfestsetzungen aneinander und bilden eine gemeinsame Grenze, so ist der höhere Schutzstatus maßgebend.</p>
<p><b><u>Allgemeine Verbote</u></b></p> <p><b>Im Naturschutzgebiet Naafbachtal sind gem. § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</b></p> <p><b>Verboten ist insbesondere:</b></p> <p><b>1. bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,</b></p>	<p>Die im Rahmen der 1. Änderung für die Naturschutzgebiete aufgehobenen Regelungsbestandteile gelten für den Landschaftsbestandteil 2.4-7 (außerhalb des Änderungsbereiches) weiter (siehe Seite 60).</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landungs-, Boots- und Angelstegen am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers ver-</li> </ul>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><del>auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern; ferner Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen oder dort zu zelten;</del></p>	<p><del>ankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen;</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>• Dauercamping- und Zeltplätze;</del></li> <li><del>• Sport- und Spielplätze;</del></li> <li><del>• Lager- und Ausstellungsplätze;</del></li> </ul>
<p><del>2. Werbeanlagen oder mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzu-bringen, soweit sich nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</del></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><del>• Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen (hierunter fallen nicht: ortsübliche Weidezäune oder notwendige Kulturzäune).</del></li> </ul>
<p><del>3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen; Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;</del></p>	
<p><del>4. Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu errichten oder zu ändern;</del></p>	
<p><del>5. die Oberflächenstruktur oder die Wasserverhältnisse von Rinnen, Senken oder Geländekanten zu verändern sowie Gewässer einschließlich Teiche anzulegen oder zu verändern; ferner die künstliche Veränderung des Grundwasserstandes;</del></p>	
<p><del>6. Das Beweiden von Quellmulden und Waldflächen;</del></p>	
<p><del>7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzu-lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;</del></p>	<p>Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.</p>
<p><del>8. Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; ferner das Betreiben von Motorflugmodellen sowie Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen;</del></p>	
<p><del>9. Hunde frei-laufen zu lassen;</del></p>	
<p><del>10. Feuer zu machen oder zu lagern;</del></p>	
<p><del>11. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;</del></p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>12. <del>wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;</del></p>	
<p>13. <del>nicht standortgerechte Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;</del></p>	<p>Unter „sonstige Pflanzen“ fallen nicht die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. „Gebietsfremde Tiere“ sind solche, die nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes natürlicherweise vorkommen.</p>
<p>14. <del>der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln auf Grünland, ausgenommen eine horstweise Anwendung alle 3 Jahre (mit evtl. Nachbehandlung), die auf schriftlich begründeten Antrag von der Unteren Landschaftsbehörde im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland zugelassen werden kann;</del></p>	<p>Zum Begriff „Pflanzenbehandlungsmittel“ sh. Definition lt. § 2 Abs. 1, Ziffer 9 Pflanzenschutzgesetz vom 15.09.1986.</p>
<p>15. <del>Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder zu drainieren sowie dort Wildfütterungen und Wildäcker anzulegen;</del></p>	<p>Die Verbote des § 64 LG bleiben unberührt.</p>
<p>16. <del>die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald, der Einsatz von Düngemitteln im Wald mit Ausnahme der Kompensationsdüngung, ferner das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;</del></p>	
<p>17. <del>die Übernutzung von Weideflächen durch Tierhaltung;</del></p>	<p>Gemeint ist u. a. die Haltung von zu vielen Tieren auf einer unangemessen kleinen Fläche mit negativen Folgen z. B. für die Beschaffenheit des Bodens.</p>
<p>18. <del>Der Umbruch von Grünlandflächen, ausgenommen ein vorübergehender Umbruch zur Narbenverbesserung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</del></p>	
<p>19. <del>außerhalb landwirtschaftlicher Betriebsstätten organische Dünger zu lagern sowie Silagemieten ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen, ferner Lagerung und Ausbringung von Klärschlamm und Gärfutter;</del></p>	
<p><u>Allgemeine Gebote:</u></p>	
<p>1. <del>Bei der Waldnutzung sind Kahlschläge von über 1 ha Größe zu vermeiden;</del></p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><del>2. Ackerland und Sonderkulturen sollen in Grünland umgeformt werden;</del></p>	<p>Das Gebot wurde bewußt als Sollvorschrift festgesetzt, weil zur Zeit nicht feststeht, wann die Nutzung aufgegeben werden kann.</p>
<p><del>3. die als Wiesen genutzten Talräume und Siefen sollen nicht mit mehr als 50 kg Reinstickstoff pro ha und Jahr gedüngt werden; bei einer Nutzung als Viehweide soll eine Düngung unterbleiben, da die Nährstoffzufuhr durch das Vieh selbst etwa einer Stickstoffgabe von 50 kg/ha bei 7 Monaten Weidezeit entspricht;</del></p>	<p>Die Festsetzung erfolgt zur Förderung artenreicher Grünlandgesellschaften.</p>
<p><del>4. Fischbesatzmaßnahmen an Fließgewässern sind mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Fischereibehörde abzustimmen.</del></p>	
<p><u>Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt:</u></p>	
<p><del>1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 3-6 und 13-19, ferner nicht für das Verbot mit der Ziffer 11, soweit es sich um Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes handelt;</del></p>	<p>Zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft gehören auch die Errichtung und der Betrieb von Weideselbsttränkepumpen.</p>
<p><del>2. die Planung der Naafbachtalsperre, insbesondere Maßnahmen, die für die Planung der Talsperre erforderlich sind sowie die Verbote der bestehenden Wasserschutzgebiets-Verordnung;</del></p>	<p>Der Landesentwicklungsplan III und der Gebietsentwicklungsplan — Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis — stellen für den Bereich des Naafbachtals eine Talsperre für die Trinkwasserversorgung dar. Für diese geplante Naafbachtalsperre wurde vom Regierungspräsidenten Köln als Obere Wasserbehörde mit Wirkung vom 01.01.1983 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. (ABl. Köln 1982, S. 568).</p>
<p><del>3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschl. des Jagdschutzes i. S. von § 23 Bundesjagdgesetz; ausgenommen ist das Anlegen von Wildfütterungen und Wildäckern auf feuchten und nassen Standorten;</del></p>	<p>Zum Jagdschutz gehört z. B. der Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen sowie vor wildernden Katzen und Hunden.</p>
<p><del>4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbotregelung zu Ziffer 8 bezüglich Kraftfahrzeugen;</del></p>	
<p><del>5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist;</del></p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht	
<p>6. <del>die Unterhaltung von Wegen, Gewässern und Versorgungsleitungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</del></p> <p>7. <del>Grundwassernutzungen, die auf bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen beruhen;</del></p> <p>8. <del>die von Oberkreisdirektor Siegburg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen.</del></p>	<p>Um Störungen während der Brutzeit der Vögel zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 01.03. bis 30.07. grundsätzlich keine Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern durchgeführt werden.</p>	
<p><u>Befreiungen</u></p> <p><del>Von den Geboten und Verboten kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</del></p> <p style="padding-left: 40px;"><del>a) die Durchführung des Verbotes oder Gebotes im Einzelfall</del></p> <p style="padding-left: 80px;"><del>aa) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist</del></p> <p style="padding-left: 40px;"><del>oder</del></p> <p style="padding-left: 80px;"><del>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.</del></p> <p style="padding-left: 40px;"><del>oder</del></p> <p style="padding-left: 80px;"><del>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</del></p>		
<p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p><del>Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.</del></p>		

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>2</b> <u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u> (§§ 19 bis 23 LG)</p>	<p>In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. der Festsetzungskarte (innerhalb des 1. Änderungsbereiches) werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</p> <p>Hinweis: Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Bestimmungen des § 62 LG.</p> <p>Die durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des Schutzgebietes; grenzen zwei Schutzgebietsfestsetzungen aneinander und bilden eine gemeinsame Grenze, so ist der höhere Schutzstatus maßgebend.</p>
<p><b>2.1</b> <u>Naturschutzgebiete</u></p> <p><b>Gemäß §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG wird festgesetzt:</b></p> <p><b>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen gekennzeichneten Gebiete 2.1-1 bis 2.1-3 sind Naturschutzgebiete.</b></p> <p><b>Die Unterschutzstellung der Gebiete erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstaben a bis c und Satz 2 LG.</b></p> <p><b>In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegebenen zusätzlichen Verbote und Gebote sowie die Bestimmungen für Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</b></p> <p><b>Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des BNatSchG anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Nr. 5 LG zu beachten.</b></p> <p><b><u>Allgemeine Verbote:</u></b></p> <p><b>In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</b></p>	<p>Schutzzweck gemäß § 20 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</li> <li>• Wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder</li> <li>• Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteiles</li> </ul> <p>Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote und die allgemeine Unberührtheit gelten für alle Naturschutzgebiete innerhalb des in der Festsetzungskarte dargestellten Änderungsbereiches.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>Verboten ist insbesondere:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitplätze oder -wege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;</b></li> <li>2. <b>Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen;</b></li> <li>3. <b>Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</b></li> <li>4. <b>oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungssorgungsleitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</b></li> <li>5. <b>Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;</b></li> <li>6. <b>Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; mit Ausnahme der Entfernung von Schwemmgut auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen;</b></li> <li>7. <b>Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinststandorten wie z.B. Kleingewässern, Bachtälchen und feuchten Senken abzulagern;</b></li> <li>8. <b>den Grundwasserstand in den Flächen abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen) sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Drainagen und Gräben außerhalb Waldes;</b></li> </ol>	<p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung (vergleiche Seite 48).</p> <p>Die Unterhaltung bestehender Drainagen außerhalb des Waldes fällt nicht unter das Verbot.</p> <p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes (vergleiche Seite 48).</p> <p>Ortsüblich sind Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune.</p> <p>Fahrspuren im Bereich von Rückegassen außerhalb von Erlen-Eschen- und Weichholzaenwäldern fallen nicht unter dieses Verbot, soweit das Befahren unter weitmöglicher Schonung des Bodens und vorhandener Strukturen stattfand.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>9. Böden zu befestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion - hierzu zählt auch eine durch übermäßige Beweidung erfolgende nachhaltige, flächenhafte Schädigung der Grasnarbe - zu fördern;</p> <p>10. Abfälle, Schutt sowie andere feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; darunter fällt auch das Ausbringen von Klärschlamm;</p> <p>11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;</p> <p>12. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen mit Ausnahme beim Einsatz als Hütehunde;</p> <p>13. die Durchführung von Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung); zulässig sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Jagdhundeprüfungen in der Zeit vom 01.09. bis 31.10.;</p> <p>14. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren - darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern und Motocrossrädern - oder außerhalb der hierfür zugelassenen Wege zu reiten; hiervon ausgenommen ist das Betreten der Sport- und Spielrasenflächen in Grünanlagen, der in der Festsetzungskarte als „gewässernaher Erholungsbereich“ gekennzeichneten Bereiche sowie sonstiger Sport- und Spielplätze;</p> <p>15. zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;</p> <p>16. zu zelten, zu campen oder zu lagern;</p> <p>17. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art sowie mobile Unterkünfte bzw. Unterstände außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze bzw. Hofräume abzustellen;</p>	<p>Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Ausbringung von Düngemitteln, Festmist, Jauche und Gülle in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es besteht jedoch für das Ausbringen von Klärschlamm.</p> <p>Das Verbot bezieht sich nicht auf Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.</p> <p>Ausgenommen ist die Nutzung der Flächen bei der Naturschule Aggerbogen, die in der Festsetzungskarte als „Gelände der Naturschule Aggerbogen“ dargestellt sind, im Rahmen der umweltpädagogischen Arbeit und Fortbildung durch die Naturschule Aggerbogen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Als Hofräume gelten durch Gebäude und geschlossene Gehölzbestände begrenzte Hofstellen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>18. <b>Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu ändern oder zu erweitern;</b></p>	<p>Der Betrieb der beiden vorhandenen Campingplätze bei Peisel / Höngesberg und westlich Lohmar bleibt zulässig, allerdings wird die Rückverlegung vom Ufer angestrebt.</p>
<p>19. <b>Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Motor-, Modell- oder Luftsport - hierzu zählen auch Flugdrachen, Ultraleichtflugzeuge, Gleitschirme, Ballons und Fesseldrachen - anzulegen, bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben, ferner Modellflugzeuge über dem Gebiet fliegen zu lassen;</b></p>	
<p>20. <b>Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;</b></p>	
<p>21. <b>Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;</b></p>	<p>Als Veranstaltungen im Sinne des Landschaftsplanes gelten insbesondere Veranstaltungen mit 50 und mehr Teilnehmern, soweit bei der Veranstaltung die übrigen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes eingehalten werden (z.B. das Wegegebot). Veranstaltungen, bei denen die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht eingehalten werden, sowie „Angelzirkus“ fallen ungeachtet der Teilnehmerzahl unter dieses Verbot.</p>
<p>22. <b>stehende und fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu ändern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen (z.B. durch eine Beweidung, den Tritt von Weidetieren, das Einbringen von Bodenmaterial bzw. Bauschutt oder die Anlage von Zugängen) sowie Teichanlagen ohne einer wasserrechtliche bzw. landschaftsrechtliche Zulassung und Teiche im Hauptschluss fischereilich zu nutzen und zu unterhalten, hiervon ausgenommen ist die Nutzung und Unterhaltung von Teichen bis zum Ablauf der wasserrechtlichen Genehmigung;</b></p>	<p>Hierzu zählen auch Fischteiche.</p> <p>Als Ufer gilt der Bereich zwischen Gewässer und Böschungsoberkante.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Veränderungen und Maßnahmen, wie beispielweise das Offenlegen von Bächen und die naturnahe Gestaltung von kanalisierten Gewässern, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen und einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.</p>
<p>23. <b>Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können;</b></p>	
<p>24. <b>wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen, Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch</b></p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;</b></p> <p><b>25. Pflanzen und deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen oder anzusiedeln, dies gilt auch für die Ausbringung gebietsfremder Pflanzenarten auf Wildäckern und Wildäsungsflächen;</b></p> <p><b>26. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden sowie Gehölze ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zur Schaffung bzw. Erhaltung von Angelplätzen zurückzuschneiden;</b></p> <p><b>27. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;</b></p> <p><b>28. die Durchführung von Besatzmaßnahmen, mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplanes sowie von Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe b bis e Landesfischereigesetz;</b></p> <p><b>29. Lagerplätze und Mieten (z.B. Erd-, Silage- und Futtermieten) neu anzulegen bzw. außerhalb landwirtschaftlicher Hofräume zu erweitern oder bereitzustellen, Güllesammelbehälter neu zu errichten sowie Heu-, Silage- und Strohballen außerhalb landwirtschaftlicher Hofräume länger als maximal 14 Tage zu lagern;</b></p> <p><b>30. Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft nachhaltig zu schädigen; Wälder und sonstige Gehölzbestände zu beweiden;</b></p>	<p>Als gebietsfremd gelten Pflanzen, die im Naturraum nicht ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich von Gehölzen und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z. B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen sowie Rindenverletzungen an Bäumen durch Weidetiere. Die Beweidung von Flächen unter einem von dem Nachbargrundstück herüberwachsenden Traufbereich fällt nicht unter das Verbot.</p> <p>Der Rückschnitt von Gehölzen zur Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils an Wegen (gemäß der Unberührtheit Nr. 11 im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde) oder Schlagrändern ist hiervon nicht betroffen, sofern dieser im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgt (§ 64 Abs. 1 Satz 2 LG) und den Bestand des Gehölzes nicht substantziell gefährdet.</p> <p>Als Hofräume gelten durch Gebäude und geschlossene Gehölzbestände begrenzte Hofstellen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>31. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünlandflächen anzuwenden mit Ausnahme der horstweisen und im begründeten Einzelfall auch flächigen Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problem-Unkräutern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, nicht jedoch auf besonders schützwürdigem Grünland;</p>	<p>Das besonders schützwürdige Grünland im Bereich der Naturschutzgebiete „Aggeraue“ und „Am Hitzhof“ ist in der Festsetzungskarte mit einer dunkelgrünen Schraffur dargestellt.</p> <p>Die dargestellten Ausnahmen bedürfen ausdrücklich einer Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>
<p>32. Brachflächen jeglicher Art – auch Raine öffentlicher Wege sowie Grabensäume – zu verändern;</p>	<p>Die im Rahmen der Wegeunterhaltung erforderliche Mahd von Rainen und Grabensäumen bleibt gemäß der allgemeinen Unberührtheit Nr. 11 im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.</p> <p>Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen nach der EU-Agrarreform und deren flankierende Maßnahmen wie die langfristige Stilllegung sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) und nach dem Kulturlandschaftsprogramm.</p>
<p>33. Quellen, Sümpfe, Seggenrieder und Hochstaudenfluren zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern (z.B. durch Beweidung, Tritt von Weidetieren oder Einbringen von Bodenmaterial und Bauschutt);</p>	
<p>34. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreiskulturen;</p>	
<p>35. Kahlschläge von mehr als 0,3 ha pro Jahr vorzunehmen;</p>	
<p>36. Au- und Sumpfwälder anders als einzelstamm- oder truppweise zu nutzen;</p>	<p>Ein Trupp umfasst die Bäume in einer Kreisfläche mit einem Durchmesser von weniger als 15 m.</p>
<p>37. Wiederaufforstungen von Laubwäldern und Laubmischwäldern mit anderen als standortheimischen Laubgehölzen aus geeigneten Herkünften im Sinne des Forstvermehrungsgesetzes vorzunehmen; hierbei ist die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten bis zu 20 % zulässig, soweit diese Gehölze standortgerecht sind;</p>	<p>Als „standortheimisch“ gelten Arten, die an dem jeweiligen Wuchsort ihr natürliches Vorkommen haben.</p> <p>Als Laubwald und Laubmischwald im Sinne dieses Verbotes gelten alle Waldbestände mit einem Anteil von über 50 % Laubgehölzen.</p>
<p>38. Horst- und Höhlenbäume – unabhängig davon ob diese besetzt sind – zu fällen sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen</p>	<p>Das Verbot der Entnahme von Totholz bezieht sich nicht auf die Entnahme von waldbaulich geschlagenem Holz, soweit der Einschlag nicht mehr als drei Jahre zurück liegt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>der Verkehrssicherheit erforderlich ist, und mit Ausnahme der waldschadensbedingten Entnahme von absterbendem Holz oder Totholz im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern die Maßnahme der Gefahrenabwehr für den verbleibenden Bestand dient;</p> <p>39. ab Beginn des Laubaustriebes, spätestens jedoch ab 01.04., bis 15.08. im Rahmen von waldbaulichen Maßnahmen Laubbäume einzuschlagen sowie Bestandspflegearbeiten im Wald wie Läuterung und Durchforstung durchzuführen, mit Ausnahme des Freischneidens von Kulturen in einem Abstand von mehr als 50 m zu besetzten Horsten und Spechthöhlen;</p>	<p>Das Verbot bezieht sich nur auf waldbauliche Maßnahmen, ansonsten ist § 64 LG zu beachten.</p> <p>Das Holzurücken ist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde ausnahmsweise auch außerhalb der vorgegebenen Zeiten möglich.</p> <p>Das Verbot ist insbesondere zum Schutz brütender Vogelarten (z.B. Schwarzspecht) erforderlich.</p>
<p>40. Forstwirtschaftswege ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen sowie bei der Neuanlage und Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen anderes als natürliches Baumaterial aus dem jeweiligen Naturraum zu verwenden;</p>	<p>Der forstliche Wegebau im Rahmen eines vom zuständigen Forstamt im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Wegekonzeptes bleibt zulässig.</p> <p>Das Einbringen von Recyclingmaterial oder kalkhaltigem Schotter ist somit verboten.</p>
<p>41. Holzurückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen; hiervon ausgenommen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte, waldbaulich erforderliche Rückearbeiten;</p>	<p>Das Verbot ist insbesondere zum Schutz der verdichtungsempfindlichen Böden und der Vegetation und zur Verhinderung von Bodenverdichtungen erforderlich.</p> <p>Die Ausnahme soll in den Fällen angewandt werden, wenn Flurstücke nicht durch Wege erschlossen sind, bei einzelstammweiser Kalamitätsnutzung oder Plenterwaldnutzung.</p>
<p>42. Holzurückearbeiten im Bereich vorhandener Gewässer vorzunehmen; dieses gilt nicht für das Holzurücken durch Gewässer außerhalb von den im Schutzzweck aufgeführten Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse bzw. den Lebensräumen der im Schutzzweck genannten Tierarten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>43. im Wald Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>44. geschlossene Jagdkanzeln zu errichten oder zu ändern sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, Rieden, Röhrichten und Sümpfen, im Uferbereich von Gewässern, in Au-, Bruch- und Sumpfwäldern zu errichten oder zu ändern bzw. offene Ansitzleitern in feuchten bis nassen Hochstaudenfluren, Nass- und Feuchtgrünland und in den in der Festsetzungskarte mit einer Pflegemaßnahme der Ziffer 5.4.1 belegten Flächen ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu ändern;</p>	<p>Mobile Ansitze gehören zu den offenen Ansitzleitern</p>
<p>45. Wildfütterungen sowie Kirrungen auf anderen Flächen als auf Ackerflächen und im Wald - hier jedoch nicht an Gewässern, in Quellbereichen und in Au-, Bruch- und Sumpfwäldern - anzulegen oder vorzunehmen sowie Wildfütterungen mit Ausnahme von Kirrungen in Hainsimsen-Buchenwäldern und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern anzulegen oder vorzunehmen;</p>	
<p>46. Wildäcker und Wildäsungsflächen auf Grünland- und Brachflächen, in Quellbereichen, im Uferbereich von Gewässern sowie in Au-, Bruch- und Sumpfwäldern anzulegen sowie in Hainsimsen-Buchenwäldern und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern Wildäsungsflächen ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und Wildäcker anzulegen;</p>	<p>Zulässig ist die Nutzung von Grünland als Wildäsungsfläche, soweit die Flächen maximal zweimal jährlich gemäht werden, kein Pflegeumbruch, keine Nach- oder Übersaat stattfindet und keine Düngemittel eingesetzt werden.</p>
<p>47. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.11. bis 20.02.</p>	<p>Die zeitliche Einschränkung der Wasserwildjagd ist zum Schutz der Wintergäste (z.B. Gänsesäger) und der während des Vogelzuges vorkommenden Watvögel und Durchzügler erforderlich. Nach der Bundes- und Landesverordnung über die Jagdzeiten darf Wasserwild in der Zeit vom 21.02. bis 31.07. ohnehin nicht gejagt werden.</p>
<p><b><u>Allgemeine Gebote:</u></b></p>	
<p>1. für die Naturschutzgebiete sind, soweit zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung des Schutzzwecks erforderlich, Biotoppflegepläne bzw. Waldpflegepläne / Sofortmaßnahmenkonzepte zu erstellen;</p> <p>2. für eine extensive Nutzung der Grünlandflächen sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;</p>	<p>Soweit Fließgewässer betroffen sind, sollen diese von dem Unterhaltungspflichtigen gemäß der "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" (Blaue Richtlinie) naturnah entwickelt werden.</p> <p>Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder sonstiger Programme.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>3. für die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;</p> <p>4. für die Einstellung der Ausbringung von Düngemitteln und Gülle sowie die Anlage von Uferrandstreifen entlang der Gewässer sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;</p> <p>5. Teichanlagen, die ohne eine wasserrechtliche oder landschaftsrechtliche Zulassung bestehen, sind nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zurückzubauen; genehmigte Teiche sind, falls sie dem Schutzzweck zuwiderlaufen, nach Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zurückzubauen;</p> <p>6. nicht rechtmäßig angelegte Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sind zu beseitigen;</p> <p>7. in über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein Altholzanteil von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.</p>	<p>Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder sonstiger Programme.</p> <p>Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises sowie sonstiger Programme (insbesondere Uferrandstreifenprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen).</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.</p>
<p><u>Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt (allgemeine Unberührtheit):</u></p> <p>1. die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen;</p> <p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 10, 22 bis 23, 29 bis 34 sowie die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote;</p>	<p>Die ordnungsgemäße und der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft schließt ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen und Anlagen,</li> <li>• das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m,</li> <li>• das Aufstellen von Weidepumpen und mobilen Melkständen,</li> <li>• die Aufstellung mobiler Tränkwagen.</li> </ul> <p>Die Anlage sonstiger Einrichtungen zur Tränkung von Weidevieh ist im Einvernehmen mit</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>2. die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und den Zielen im Sinne des § 5 Abs. 5 BNatSchG und des § 1b Landesforstgesetz entsprechende, rechtmäßige forstliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 10, 22 bis 23 und 32 bis 43 sowie die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote. Die waldbaulich erforderliche Anlage von Rückewegen und -gassen außerhalb von Erlen-Eschenwäldern und Weichholzauenwäldern bleibt zulässig, soweit hierfür kein Material eingebracht wird;</p> <p>3. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote der Ziffern 35 bis 42 fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Privat- und Kommunalwald (jeweils unter anderem mit der Unteren Landschaftsbehörde) oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne des § 48 c Abs. 3 LG gewährleistet ist;</p> <p>4. die kalamitätsbedingte Holznutzung auf mehr als 0,3 ha nach Anzeige bei der Unteren Forstbehörde und Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>5. die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung brachgefallener Grünlandflächen, wenn dieses spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden ist und diese nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat;</p> <p>6. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW und des § 5 Abs. 6</p>	<p>der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde möglich.</p> <p>Die für die Landwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen insbesondere die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufern und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes, den Schutz von Gehölzen sowie die Nutzungsintensivierung der Grünlandbewirtschaftung.</p> <p>Die für die Forstwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes sowie spezielle Regelungen für Waldflächen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>Bundesnaturschutzgesetzes in der</b></p> <p>bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 5, 22 bis 23, 26 und 28 sowie die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote. Das Betreten und Befahren zum Zwecke der Ausführung zulässiger Hege- und Fischbesatzmaßnahmen außerhalb von Brachen und nassen Flächen bleibt zulässig; das Befahren der Agger mit einem Boot zum Zweck des Ausbringens von Fischbrut / -setzlingen bleibt zulässig; dabei gelten die speziellen, die fischereiliche Nutzung einschränkenden Verbote Nr. 7 und 8 im Naturschutzgebiet 2.1-1 (Naafbachtal) und die speziellen Verbote Nr. 1, 2 und 4 im Naturschutzgebiet 2.1-2 (Aggeraue) weiter;</p> <p>7. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJG) einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 LJG unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und unter Berücksichtigung der jeweils bei den einzelnen Naturschutzgebiete aufgeführten zusätzlichen Verbote. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 9, 13, 25, 27, 44 bis 47 sowie die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote;</p> <p>8. das erforderliche Betreten des Naturschutzgebietes „Aggeraue“ im Rahmen der umweltpädagogischen Arbeit und Fortbildung durch die Naturschule Aggerbogen auf den in der Festsetzungskarte als „Gelände der Naturschule Aggerbogen“ dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>9. das Betreten der in der Festsetzungskarte als „gewässernaher Erholungsbereich“ gekennzeichneten Flächen;</p> <p>10. die bisher regelmäßig durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen in der bisherigen Art und</p>	<p>Hinsichtlich zulässiger Besatzmaßnahmen siehe allgemeines Verbot Nr. 28.</p> <p>Die weiterhin für die Jagd geltenden Verbote betreffen unter anderem das Einbringen von Pflanzen und Tieren sowie die Einschränkung der Anlage von Wildäckern und Wildwiesen, von Kirrungen und Fütterungen sowie des Baus von Hochsitzen in bestimmten Bereichen.</p> <p>Die Flächen sind in der Festsetzungskarte als „Gelände der Naturschule Aggerbogen“ dargestellt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>11. die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>12. die Unterhaltung von Gewässern, die auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde zu genehmigenden und im Benehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes durchgeführt wird, sowie die erforderlichen Messungen und Untersuchungen zur Ermittlung der Grunddaten der Fließgewässer gemäß § 19 LWG;</p> <p>13. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Fischereiberechtigte, Nutzungsberechtigte und Vertreter von Behörden im Rahmen ihrer amtlichen und ehrenamtlichen Überwachungsaufgaben;</p> <p>14. sonstige bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 1, 4 bis 10, 12, 15 bis 16, 22 bis 23, 29 bis 33 sowie der bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote;</p> <p>15. der forstliche Wegebau im Rahmen eines vom zuständigen Forstamt im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Wegekonzeptes;</p> <p>16. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p> <p>17. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und sofern Wald betroffen ist mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele</p>	<p>Genehmigte Ver- und Entsorgungsanlagen sowie ober- und unterirdische Telekommunikationslinien/ -anlagen zählen zu den rechtmäßigen Anlagen.</p> <p>Die nicht als unberührt geltenden Verbote beziehen sich nur auf den eigentumsrechtlichen Bestandsschutz (z.B. Hobbytierhaltung).</p> <p>Die Anlage von kleinflächigen Holzlagerplätzen außerhalb von den im Schutzzweck genannten FFH-Lebensräumen kann auch Bestandteil des Wegekonzeptes sein.</p> <p>Beim Bau von Forstwegen ist nur natürliches Baumaterial aus dem jeweiligen Naturraum zu verwenden.</p> <p>Hierzu gehört z.B. die Durchführung von sofort erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
des Landschaftsplanes dienen.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>2.1-1</b>    <b><u>Naturschutzgebiet „Naafbachtal“</u></b></p> <p><b>Be,</b> <b>Cd,</b> <b>Ce,</b> <b>Cf,</b> <b>Db,</b> <b>Dc,</b> <b>Dd,</b> <b>De,</b> <b>Eb,</b> <b>Ec,</b> <b>Ed,</b> <b>Ee,</b> <b>Fa,</b> <b>Fb,</b> <b>Ga</b></p> <p><b>Flächengröße: ca. 855 ha</b></p> <p><b>Die Flächen werden unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstabe a, b und c sowie Satz 2 LG.</b></p> <p><b>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a sowie Satz 2 LG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 91E0 Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (prioritärer Lebensraum),</li> <li>- 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation,</li> <li>- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,</li> <li>- 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen,</li> <li>- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder,</li> <li>- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder;</li> </ul> </li> <li>• zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und/oder IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) bzw. Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>, 1096),</li> <li>- Groppe (<i>Cottus gobio</i>, 1163),</li> <li>- Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, A229),</li> <li>- Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>, A338),</li> <li>- Grauspecht (<i>Picus canus</i>, A234),</li> <li>- Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>, A236),</li> <li>- Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>, A074)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten;</b></p>	<p>Das Naturschutzgebiet (NSG) „Naafbachtal“ umfasst den gesamten Bachlauf der Naaf im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 10 sowie die bewaldeten Hangbereiche, das abwechslungsreiche Grünland der Aue und der Hangbereiche und einige Nebentäler mit ihren Quellen, Bächen, Wäldern und Grünland.</p> <p>Das Naturschutzgebiet sichert den im Rhein-Sieg-Kreis im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 10 gelegenen Teil des der EU-Kommission gemeldeten „FFH-Gebietes“ DE-5109-301 (Naafbachtal).</p> <p>Das NSG „Naafbachtal“ ist ein vielfältig strukturiertes Bachtalsystem bestehend aus einem Biotopkomplex aus naturnahen Bachläufen und Auenwäldern, Nass-, Feucht- und Magergrünland, brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland, artenreichen Glatthaferwiesen, Quellfluren, Buchenwäldern- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie eingestreuten Nadelholzforsten. Das Gebiet beherbergt repräsentative Hainsimsen-Buchenwälder und bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder. Hervorzuheben ist auch, dass das Gebiet im Gegensatz zu vielen anderen Bachsystemen des Bergischen Landes keine begleitenden Straßen hat, und dass übergeordnete Straßen den Bach nur an wenigen Stellen kreuzen.</p> <p>Aufgrund der Vielfältigkeit an geschützten Arten und Lebensräumen soll ein Pflegeplan / Sofortmaßnahmenkonzept für das Schutzgebiet erarbeitet werden, der auch die Zielkonflikte zwischen Einzelartenförderung sowie Pflege und Optimierung von Lebensräumen hinreichend beurteilt und löst.</p> <p>Der naturnahe Bach ist Lebensraum für besonders geschützte Arten, wie für die Groppe und das Bachneunauge, sowie Besatzbach im Rahmen des Wiedereinbürgerungsprogramms für den Lachs.</p> <p>Die <u>Nummern</u> bei den Lebensräumen und den Arten beziehen sich auf die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie.</p> <p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung („FFH-Gebiet“) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p> <p>Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48 d LG auf ihre Verträglichkeit mit</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>1. zur Erhaltung und zur Entwicklung der Naaf und einiger ihrer Zuflüsse als naturnahes Fließgewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen, offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässersohle, vielfältigen Strömungsmustern und einer natürlichen Geschiebeführung,</li> <li>• als Ganz- oder Teillebensraum (z.B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer und ihrer Auen,</li> <li>• als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerröhrichte und anderer typischer Pflanzengesellschaften von Fließgewässern sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pionervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer, ihrer Uferbereiche und Auenstrukturen sowie</li> <li>• als Teil eines zusammenhängenden, durchwanderbaren Gewässersystems für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich (hinsichtlich der Lebensraumqualität) anspruchsvoller Fischarten und</li> </ul>	<p>den Erhaltungszielen des „FFH-Gebietes“ zu prüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Der Gebietsentwicklungsplan stellt im Bereich des Naafbachtals gleichzeitig eine Talsperre für die Trinkwasserversorgung und einen Bereich zum Schutz der Natur dar. Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises wird der Bau der Talsperre abgelehnt. Soweit das Verfahren zum Bau einer Talsperre zu einem späteren Zeitpunkt betrieben werden sollte, so ist in dem dabei erforderlichen Verfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Im gesamten Gebiet sind noch kleinere Teiche vorzufinden, die sich zum größten Teil in Verlandung befinden. Die genutzten Teiche, hier sind insbesondere die Teichanlage bei Kreuznaaf und die Teiche nördlich von Fischer Mühle zu nennen, sollen einschließlich ihrer Ein- und Auslaufbauwerke nach Maßgabe der Unteren Wasser- und Unteren Landschaftsbehörde zurückgebaut / renaturiert werden. Ziel ist es unter anderem, die Wasserqualität weiter zu verbessern und die Erhaltung der nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten zu sichern und das Wanderfischprogramm des Landes zu fördern. Eine möglichst unbeeinträchtigte Fließgewässerdynamik, die Durchgängigkeit des Gewässers, eine gute Wasserqualität sowie naturnahe Uferstrukturen stellen hierfür die unbedingten Voraussetzungen dar.</p> <p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.</p> <p>Die naturnahen Bäche sind Lebensraum für besonders geschützte Arten, wie für die Groppe und das Bachneunauge, sowie Besatzbach</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>Neunaugen;</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur <b>Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und zur Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten;</b></li> <li>• zur <b>Erhaltung und Optimierung von Feucht- und Nassbrachen zur Offenhaltung des Talraumes und als Lebensraum von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten;</b></li> <li>• zur <b>Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland zur Offenhaltung des Talraumes und als Lebensraum von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten;</b></li> <li>• zur <b>Erhaltung und Optimierung von Sümpfen, Rieden, Röhrichten und Quellbereichen;</b></li> <li>• zur <b>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;</b></li> <li>• zur <b>Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;</b></li> <li>• <b>aufgrund der Kleinstrukturiertheit der Landschaft und des hohen Anteils an Saumstrukturen als Lebensräume für zahlreiche, teilweise bedrohte Tiere und Pflanzen;</b></li> <li>- <b>aufgrund der Bedeutung des Gebietes als weitgehend durchgängiges Bachsystem im landesweiten Biotopverbund.</b></li> </ul> <p><b>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Buchstabe a LG zur Erhaltung von Böden mit einem natürlichen oder nur geringfügig veränderten Wasserhaushalt und meist hoch anstehendem Wasserstand aufgrund derer Seltenheit und als Voraussetzung für das Vorkommen ver-</b></p>	<p>im Rahmen des Wiedereinbürgerungsprogramms für den Lachs.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen für die Wiesen (Lebensraumkürzel 6510), die gemäß der FFH-Richtlinie bedeutsam sind, wurden unter 5.4.1 festgesetzt.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen für die Hochstaudenfluren wurden unter 5.4.2 festgesetzt.</p> <p>Die Umsetzung der Pflege soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder sonstiger Programme erfolgen.</p> <p>Für die Pflege / Bewirtschaftung der Wälder soll ein Waldpflegeplan / Sofortmaßnahmenkonzept erstellt werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>schiedener bedrohter Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c LG aufgrund der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes als naturnahes und naturraumtypisches, teilweise offenes Bachtal mit einer hohen landschaftsbildprägenden Strukturvielfalt.</p> <p><u>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist verboten (zusätzliche Verbote):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünland umzuwandeln bzw. umzubrechen (hierzu zählen auch Pflegeumbrüche) bzw. ohne das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Nach- oder Übersaaten vorzunehmen;</li> <li>• Flächen, die bisher nicht mit Pferden beweidet wurden, mit Pferden zu beweideten;</li> <li>• Flächen mit Wanderschafherden in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. ohne das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde zu beweideten;</li> <li>• Erlen-Eschenwälder, Auenwälder jeglicher Art, Hainsimsen-Buchenwälder und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder durch Einbringen sonstiger Gehölzarten in eine andere Waldgesellschaft umzuwandeln;</li> <li>• im Wald Düngemittel auszubringen mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen in einem Abstand von mehr als 50 m zu Gewässern, Sumpf- oder Quellgebieten sowie außerhalb von feuchten bis nassen Waldbereichen;</li> <li>• Gewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren;</li> <li>• die in der Festsetzungskarte als „Einschränkung der fischereilichen Nutzung, Typ 1“ gekennzeichneten Uferbereiche in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. für die fischereiliche Nutzung zu betreten;</li> <li>• die in der Festsetzungskarte als „Einschränkung der fischereilichen Nutzung, Typ 2“ gekennzeichneten Bereiche zwischen dem 01.04. und 15.09. für die fischereiliche Nutzung zu betreten;</li> </ul>	<p>Gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 06.12.2002 sind Bodenschutzkalkungen in nach § 62 LG geschützten Biotopen nicht zulässig.</p> <p>Die unterschiedlichen zeitlichen Einschränkungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Biotopen, die geschützt werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Typ 1 umfasst Bäche angrenzend an flächige Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, deren Unterwuchs insbesondere im Frühjahr sehr trittempfindlich ist und die zudem in dem genannten Zeitraum wichtige Brutplätze für verschiedene störungsempfindliche Vogelarten darstellen.</li> <li>- Typ 2 umfasst Bäche angrenzend an feuchte bis nasse Hochstaudenfluren, deren Vegetation insbesondere im Sommer sehr trittempfind-</li> </ul>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bestehende, nicht fischereilich genutzte Gewässer der fischereilichen Nutzung zuzuführen;</li> <li>• Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z.B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen; zulässig bleiben die im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsmaßnahmen.</li> </ul> <p><b><u>Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten gelten folgende Gebote:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft wird angestrebt;</li> <li>die Erhaltung und weitere Anreicherung von Waldbeständen mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz wird angestrebt, insbesondere mit Grobhöhlen- und Uraltbäumen;</li> <li>die kurzfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in Auen-, Quellflur- und Feuchtlagen in natürliche Waldgesellschaften wird angestrebt;</li> <li>die Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten wird angestrebt;</li> <li>ungenehmigte Wochenendhäuser sind zurückzubauen, die Flächen sind zu renaturieren;</li> <li>der Rückbau naturfern gestalteter Gärten nebst der vorgenommenen Anschüttungen und Zaunanlagen und die anschließende Renaturierung der Flächen wird angestrebt.</li> </ul>	<p>lich ist und die in dem genannten Zeitraum wichtige Brutplätze für verschiedene störungsempfindliche Vogelarten darstellen.</p> <p>Die Verbotsbereiche sind in der Festsetzungskarte entsprechend dargestellt. Sie gelten je nach Signatur für beide Gewässerseiten oder nur für eine Seite.</p> <p>Unter das Verbot der Gefährdung des Bestandes von Fischen fällt nicht die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinn des Landesfischereigesetzes (LFischG).</p> <p>Das Verbot gilt nicht für Unterhaltungsmaßnahmen des genehmigten Unterhaltungsplanes.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b><u>Unberührt von den allgemeinen und zusätzlichen Verboten bleibt</u></b></p> <p>die Verfüllung von Erdabsenkungen mit unbelasteter Erde auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der unter Ziffer 5 festgesetzten Maßnahmenflächen innerhalb eines Jahres nach ihrem Auftreten und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, soweit diese eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Nutzung darstellen.</p>	
<p><b>2.1-2 <u>Naturschutzgebiet "Aggeraue"</u></b></p> <p><b>Cb, Cc, Cd, Ce, Bc, Bd, Be, Bf, Ae, Af, Ag</b></p> <p><b>Flächengröße: ca. 174 ha</b></p> <p><b>Hierbei gilt: Bei einer in der Festsetzungskarte als schmaler Streifen entlang des Fließgewässers dargestellten und in der Örtlichkeit nicht ersichtlichen Abgrenzung (wie z.B. Weg, Böschung, Parzellengrenze, Nutzungsgrenze oder ähnliches) verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes im Abstand von 30 m von der Böschungsoberkante der Agger.</b></p> <p><b>Im Bereich des Jexmühlenbaches verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes im Abstand von 15 m von der Böschungsoberkante des Baches.</b></p> <p><b>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a, b und c sowie Satz 2 LG. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und langfristigen Sicherung der Flussaue mit bedeutenden Erlen-Eschen-Wäldern, entwicklungsfähigen Weichholzaunenwäldern, repräsentativen Hartholzaunenwäldern und gut entwickelten Eichen-Hainbuchenwäldern in engem Verbund mit großflächigen Grünlandflächen. Besonderes hervorzuheben ist das Vorkommen von Bach- und Flußneunauge.</b></p>	<p>Geschützt wird der Verlauf der Agger von Aggerhütte (Kreisgrenze) bis Lohmar mit den Ufergehölzen, Weichholz- und Hartholzaunenwäldern sowie Grünland, Brachen und Hochstaudenfluren im Auebereich der Agger.</p> <p>Geschützt ist auch der Mündungsbereich der Naaf zwischen Kreuznaaf und Mündung.</p> <p>In einigen Bereichen (insbesondere landwirtschaftlichen Nutzflächen) verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes „Aggeraue“ parallel zur Agger. Soweit sich an diesen Stellen keine Wege, Deiche, Parzellen- oder klar erkennbaren Nutzungsgrenzen befinden, verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes in einem Abstand von 30 m von der Böschungsoberkante des Gewässers.</p> <p>Es handelt sich um folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) südlich Pützrath (rechtes Ufer)</li> <li>b) bei Besenbroich (linkes Ufer)</li> <li>c) bei Reelsiefen (rechtes Ufer)</li> <li>d) östlich Hitzhof/Brückerhof (rechtes Ufer)</li> <li>e) Kläranlage Wahlscheid (linkes Ufer)</li> <li>f) Bereich Aggerhütte / Agger (rechtes Ufer)</li> </ul> <p>Der Jexmühlenbach mündet zwischen Aggerhütte und der Siedlung Agger in die Agger.</p> <p>Das Naturschutzgebiet sichert den im Rhein-Sieg-Kreis im Landschaftsplan Nr. 10 gelegenen Teil des der EU-Kommission gemeldeten „FFH-Gebietes“ DE-5109-302 (Agger) sowie einen kleinen Teil des der EU-Kommission gemeldeten „FFH-Gebietes“ DE 5109-301 (Naafbachtal).</p> <p>Die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten zweckmäßigen Einschränkungen von Nutzungen, die über die allgemeinen und gebietsspezifischen Verbote und Gebote hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>Die durch großflächige Grünlandnutzung und besonders schöne einzelstehende Laubbäume und Baumreihen geprägte Flußlandschaft ist naturraumweit einzigartig.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt des weiteren gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a sowie Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder</li> <li>- 91E0 Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (prioritärer Lebensraum)</li> <li>- 91F0 Hartholz-Auenwälder;</li> </ul> </li> </ul>	<p>Betroffenen vorbehalten.</p> <p>Der Bereich westlich der Autobahn A3 wird mit Rechtskraft des Landschaftsplanes 15 „Wahner Heide“ des Rhein-Sieg-Kreises in den Landschaftsplan Nr. 15 übernommen.</p> <p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung („FFH-Gebiet“) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p> <p>Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48 d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des „FFH-Gebietes“ zu prüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bachneunauge (<i>Lampetra plane-ri</i>,1096),</li> <li>Flussneunauge (<i>Lampetra fluvia-lis</i>,1099),</li> </ul> sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten; </li> </ul>	<p>Die <u>Nummern</u> bei den Lebensräumen und den Arten beziehen sich auf die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgängigen, weitgehend naturnahen Flusslandschaft, welche von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue umgeben ist, als Hauptachse eines landesweit bedeutsamen Biotopverbundes;</li> </ol>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erhaltung und Entwicklung der Agger als naturnahen Tieflandsflusses <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen, offenen Sand- und</li> </ul> </li> </ol>	<p>Die Agger und deren Uferbereiche sind gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild zu entwickeln (siehe hierzu Erläuterungsbereich zum Entwicklungsziel 1.1-2). Ziel ist es unter anderem, die Wasserqualität zu verbessern und die Erhaltung der nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten zu sichern und das Wanderfischprogramm des Landes zu fördern.</p> <p>Der Aggerverband erstellt zur Zeit das Aggerauenprogramm.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässersohle, vielfältigen Strömungsmustern und einer natürlichen Geschiebeführung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• als Teil eines zusammenhängenden, durchwanderbaren Gewässersystems für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich (hinsichtlich der Lebensraumqualität) anspruchsvoller Fischarten und Neunaugen,</li> <li>• als Ganz- oder Teillebensraum (z.B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieses Fließgewässertyps und dessen Auen sowie <ul style="list-style-type: none"> <li>als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerröhrichte, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und ihrer Uferbereiche;</li> </ul> </li> </ul> <p>2. zur Erhaltung und Optimierung von Röhrichten und naturnahen stehenden Gewässern;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung, Optimierung und Vermehrung von Nass- und Feuchtgrünland sowie magerem bzw. artenreichem Grünland auf geeigneten Standorten;</li> <li>• zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder und der Hartholzauenwälder, jeweils mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;</li> <li>• zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen</li> </ul>	<p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.</p> <p>Das besonders schutzwürdige Grünland ist in der Festsetzungskarte mit einer dunkelgrünen Schraffur dargestellt.</p> <p>Die Extensivierung der bisherigen Grünlandnutzung soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder sonstiger Programme erfolgen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>chen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Ufergehölze, sonstiger Gehölze, Hochstaudenfluren, Brachen und Saumstrukturen sowie weiterer Kleinstrukturen als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen teilweise gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.</p>	
<p>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Buchstabe a LG zur Erhaltung von Böden, die durch einen hohen Wasserstand oder regelmäßige Überflutungen geprägt sind, aufgrund derer Seltenheit und als Voraussetzung für das Vorkommen verschiedener, teilweise bedrohter Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume.</p>	
<p>Die Unterschutzstellung erfolgt des weiteren gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c LG wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Flusstales mit einzelnen landschaftsbildprägenden Bäumen und Gehölzbeständen inmitten großflächiger Grünlandflächen und randlich gelegenen Gehölz- bzw. Waldbeständen.</p>	
<p><u>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist verboten (zusätzliche Verbote):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•die in der Festsetzungskarte als „Fischereiverbotszone“ gekennzeichneten Uferbereiche für die fischereiliche Nutzung zu betreten;</li> <li>•die in der Festsetzungskarte als „Einschränkung der fischereilichen Nutzung, Typ 3“ gekennzeichneten Uferbereiche in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. für die fischereiliche Nutzung zu betreten;</li> <li>•im Bereich der Seiten- und Altarme der Agger Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische und Neunaugen gefährden bzw. die Wanderung behindern können,</li> </ul>	<p>Die Verbotsbereiche sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Sie gelten je nach Signatur für beide Fluss- bzw. Bachseiten oder nur für eine Seite.</p> <p>Typ 1 und 2 beziehen sich auf das Naturschutzgebiet „Naafbachtal“.</p> <p>Unter das Verbot der Gefährdung des Bestandes von Fischen fällt nicht die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes (LFischG).</p> <p>Das Verbot gilt nicht für Unterhaltungsmaßnahmen des genehmigten Unterhaltungspla-</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>z.B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen; zulässig bleiben die im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsmaßnahmen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20.10. bis 30.04. auszuüben;</li> <li>• nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen;</li> <li>• die Agger einschließlich ihrer Zuflüsse Sülz und Naafbach, die Alt- und Seitenarme sowie die sonstigen Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art – einschließlich Modellbooten – zu befahren, ferner auf den Wasserflächen Kufenmotorräder (Jet-Ski) oder vergleichbare Fahrzeuge zu betreiben; hiervon ausgenommen bleiben an Agger und Sülz die Ausübung des Kanu- und Rudersports, soweit ein Mindestwasserablass von 5m<sup>3</sup>/sec. am Kraftwerk Vilkerath vorliegt, mit folgenden Maßgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Befahren der Alt- und Seitenarme ist verboten.</li> <li>- die Agger ist möglichst zügig zu durchfahren.</li> <li>- das Anlanden außerhalb der zulässigen und in der Festsetzungskarte dargestellten „Einsatz- und Aushebestellen für den Wassersport“ ist verboten.</li> <li>- es dürfen täglich höchstens 50 Boote zwischen zwei aufeinanderfolgenden „Einsatz- und Aushebestellen für den Bootssport“ den Fluss befahren; falls erforderlich, soll die Organisation der Kontingentvergabe auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung dem Kanuverband NRW obliegen.</li> <li>- das Befahren der Agger im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung sowie das Befahren der Agger durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen in</li> </ul> </li> </ul>	<p>nes.</p> <p>Die „Einsatz- und Aushebestellen für den Wassersport“ sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Das Verbot des Anlandens bezieht sich auch auf Kies- und Sandufer und Inseln.</p> <p>Im Bereich der Ein- und Aussatzstellen sind die angrenzenden Flächen und Lebensräume nicht zu befahren, die Transportfahrzeuge sind auf befestigten Wegen stehen zu lassen.</p> <p>Die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Betretung ist von den interessierten Sportbootvereinen selbständig zu erwirken.</p> <p>Der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb der Kanu- und Rudervereine fällt nicht unter die mengenmäßige Kontingentierung.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p style="text-align: center;"><b>nicht mehr als 10 Booten;</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>besonders schutzwürdiges Grünland umzubereiten (hierzu zählen auch Pflegeumbrüche) bzw. Nach- und Übersaaten durchzuführen;</b></li> <li>• <b>Flächen, die bisher nicht mit Pferden beweidet wurden, mit Pferden zu beweidern; hiervon ausgenommen ist eine extensive Mähweidenutzung (nur Nachbeweidung) im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</b></li> <li>• <b>Erlen-Eschen-Wälder, Auenwälder jeglicher Art und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder durch Einbringen sonstiger Gehölzarten in eine andere Waldgesellschaft umzuwandeln;</b></li> <li>• <b>im Bereich der in der Festsetzungskarte dargestellten Fläche waldbauliche Maßnahmen durchzuführen;</b></li> <li>• <b>im Wald Düngemittel auszubringen und Bodenschutzkalkungen durchzuführen.</b></li> </ul> <p><b><u>Unberührt von den allgemeinen und zusätzlichen Verboten bleibt</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb der an der Agger und ihren Nebengewässern ansässigen Kanu- und Rudervereinen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</b></li> <li>• <b>der Betrieb der beiden vorhandenen Campingplätze bei Peisel / Höngesberg und westlich Lohmar.</b></li> </ul>	<p>Das besonders schutzwürdige Grünland ist in der Festsetzungskarte mit einer dunkelgrünen Schraffur darstellt.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Baus der Ortsumgehung Lohmar.</p> <p>Die Rückverlegung der Campingplätze vom Ufer wird angestrebt.</p>
<p><b>2.1-3 Naturschutzgebiet „Am Hitzhof“</b></p> <p><b>Bd Flächengröße: ca. 2,9 ha</b></p> <p><b>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 LG</b></p> <p><b>1. zur Erhaltung, Entwicklung und</b></p>	<p>Geschützt wird artenreiches, zum Teil mageres Grünland, das durch sehr verschiedenartige Standortverhältnisse geprägt ist, sowie ein großflächiger Sumpfbereich mit verschiedenen angrenzenden Biotopstrukturen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>langfristigen Sicherung eines Biotopkomplexes aus Waldsimsen-Sumpf, artenreichem, teilweise magerem Grünland, einer wegebegleitenden Gehölzreihe und einem Bach;</p> <p>2. zur Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland;</p> <p>3. zur Erhaltung eines flächigen Sumpfbereiches;</p> <p>4. zur Erhaltung der mageren Vegetationsbestände im Bereich des steilen Hanges;</p> <p>5. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen zum Teil gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.</p> <p><b><u>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist verboten (zusätzliche Verbote):</u></b></p> <p>1. die Umwandlung und der Umbruch von Grünland sowie die Nach- und Übersaat;</p> <p>2. die Beweidung mit Pferden.</p> <p><b><u>Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten ist geboten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>anzustreben ist eine extensive Nutzung des Grünlands durch den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen.</li> </ul>	<p>Die Umsetzung der über die Festsetzungen hinausgehenden Pflege soll über Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder sonstiger Programme bzw. Kompensationsmaßnahmen erfolgen.</p>
<p><b><u>Unberührt von den allgemeinen und zusätzlichen Verboten bleibt:</u></b></p> <p>die Nutzung des privaten Betriebsweges im Rahmen der landwirtschaftlichen Arbeiten;</p> <p>die Beweidung der Sumpffläche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	<p>Die Sumpffläche wird aktuell extensiv mit Rindern beweidet und nicht gedüngt.</p>
<p><b><u>Befreiungen</u></b></p> <p>Von den Verboten und Geboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG eine Befreiung erteilen, wenn</p>	<p>Für die der EU-Kommission gemeldeten Gebiete „Naafbachtal“ und „Agger“ gilt ergänzend: Projekte und Pläne sind gemäß § 48d LG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,</p> <p style="padding-left: 20px;">oder</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde</p> <p style="padding-left: 20px;">oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Gemäß § 48d LG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten gemäß §§ 20 bis 23 LG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gemäß § 69 Abs. 2 LG hiervon abweichend die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten zuwiderhandelt.</p>	<p>Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 48 d LG ist der Standarddatenbogen in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuell der EU gemeldeten Fassung zugrunde zu legen. Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 48 d LG.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</b>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>2.2 <u>Landschaftsschutzgebiet</u></b></p> <p>Die im Landschaftsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1989 unter Ziffer 2.2 aufgeführten Festsetzungen gelten im Änderungsbereich in den mit 2.2 gekennzeichneten Flächen weiter.</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG wird festgesetzt:</p> <p>Das im folgenden näher bezeichnete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. der Festsetzungskarte (innerhalb des 1. Änderungsbereiches) in seinen jeweiligen Grenzen festgesetzte Gebiet ist Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Bergische Hochfläche“</li> <li>• „Lohmarer Wald“</li> </ul> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt gem. § 21 Buchst. a), b) und c) LG.</p> <p><b><u>Verbote</u></b></p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Verboten ist insbesondere (<b><u>allgemeine Verbote</u></b>):</p> <p>bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern; ferner Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen oder dort zu zelten;</p>	<p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bio-ökologischen Bewertung, nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.</p> <p>Neben dem Landschaftsschutzgebiet 2.2 ist im Bereich der Agger das Landschaftsschutzgebiet „Aggeraue“ (Festsetzung 2.2-1) festgesetzt.</p> <p>Schutzzwecke gem. § 21 LG:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;</li> <li>b) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und</li> <li>c) besondere Bedeutung für die Erholung.</li> </ol> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landungs-, Boots- und Angelstege am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen;</li> <li>• Dauercamping- und Zeltplätze;</li> <li>• Sport- und Spielplätze;</li> <li>• Lager- und Ausstellungsplätze;</li> <li>• Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.</li> </ul>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p>Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallagerung oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern;</p> <p>Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie Verlauf oder Gestalt der Bach- und Flussläufe zu verändern;</p> <p>Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu errichten oder zu ändern;</p> <p>Lagerplätze zu unterhalten mit Ausnahme solcher für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse;</p> <p>mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen;</p> <p>außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;</p> <p>Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen (einschl. Modellflugzeugen) durchzuführen;</p> <p>Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;</p> <p>Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen sowie sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege außerhalb der Nistzeiten);</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; ferner gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;</p> <p>die Erstaufforstung und die Umwandlung von Wald, ferner Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen neu anzulegen;</p> <p>das Beweiden von Quellmulden und Waldflächen;</p> <p>Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder zu drainieren sowie dort Wildfütterungen und Wildäcker anzulegen;</p> <p>Grünland in den Talauen der nachfolgend aufgeführten Wasserläufe in eine andere Nutzung umzuwandeln, jedoch nicht über festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder vorhandene Deiche hinaus. Dies gilt für Agger und Sülz sowie für ihre unmittelbaren Zuflüsse, soweit die Flächen nicht im Geltungsbereich der 1. Änderung liegen.</p> <p><b>Unberührt bleiben (allgemeine Unberührtheit):</b></p> <p>Die i. S. des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes i. S. von § 23 Bundesjagdgesetz.</p> <p><b>Hierzu gehören:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die ordnungsgemäße Unterhaltung von landwirtschaftlichen Hofstellen;</li> <li>• die Verlegungen von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion;</li> <li>• das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder notwendigen Kulturzäunen;</li> <li>• die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten;</li> <li>• schlichte Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter land-</li> </ul>	<p>„Gebietsfremde Tiere“ sind solche, die nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes natürlicherweise vorkommen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung ist die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart in allen festgesetzten Naturschutzgebieten (siehe allgemeines Verbot Nr. 30 der Festsetzung 2.1) und dem Landschaftsschutzgebiet „Aggeraue“ verboten (siehe zusätzliches Verbot Nr. 1 der Festsetzung 2.2-1).</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>wirtschaftlicher Produkte;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ortsübliche Verkaufsstände für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können;</li> <li>• das Aufstellen von Melkständen, Jagdhochsitzen und Wildfütterungen;</li> <li>• die Anlage von Wirtschaftswegen für die Land- und Forstwirtschaft, soweit hierbei nicht erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonst. Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen werden müssen.</li> </ul> <p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 3, 4, 11 und 13 – 16, ferner nicht für das Verbot mit der Ziffer 7 im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei;</p> <p>die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist;</p> <p>die Unterhaltung von Wegen, Gewässern und Versorgungsleitungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>die Beseitigung von Hochwasserschäden, daneben die regelmäßige Mahd vom 01. Juli bis 28. Februar des nachfolgenden Jahres als Maßnahme der Gewässerunterhaltung;</p> <p>die vom <del>Oberkreisdirektor</del> <b>Landrat</b> Siegburg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen;</p> <p>sonstige beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	<p>Um Störungen während der Brutzeit der Vögel zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 01.03. bis 30.07. grundsätzlich keine Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern durchgeführt werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>2.2-1</b>     <u>Landschaftsschutzgebiet "Aggeraue"</u></p> <p><b>Cb, Cc, Cd, Ce, Bc, Bd, Be, Ae, Af, Ag</b></p> <p><b>Gemäß §§ 19 und 21 Buchstabe a bis c LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG wird festgesetzt:</b></p> <p><b>Die in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen gekennzeichneten Gebiete 2.2-1 sind Landschaftsschutzgebiete.</b></p> <p><b>Die Schutzausweisung erfolgt:</b></p> <p><b>- nach § 21 Buchstabe a LG zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft der Aggeraue in ihrer charakteristischen Struktur als offene, gegliederte Auenlandschaft, insbesondere</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. zur Erhaltung der bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biologischen Funktionen der offenen Flussaue wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser sowie (Teil-)Lebensraum für Pflanzen und Tiere;</b></li> <li><b>2. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Aggeraue als natürlicher Retentionsraum unter Berücksichtigung und Optimierung der natürlichen Strukturen;</b></li> <li><b>3. zur Erhaltung der Böden, die durch einen hohen Grundwasserstand oder regelmäßige Überflutungen geprägt sind aufgrund ihrer Seltenheit und ihrer Pufferfunktion;</b></li> <li><b>4. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland aufgrund seiner Pufferfunktionen für Boden und Wasser;</b></li> <li><b>1. zur Erhaltung der typischen geomorphologischen Struktur einer durch Terrassenkanten, Mulden und andere Auenstrukturen gegliederten Flussauenlandschaft;</b></li> <li><b>5. zur Erhaltung einer reich strukturierten Landschaft mit das Grünland durchsetzenden Gehölzen sowie</b></li> </ol>	<p>Geschützt werden das durch Einzelgehölze meist gut strukturierte Grünland und weitere, überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen im Verlauf der Agger von Aggerhütte (Kreisgrenze) bis Lohmar. Geschützt ist auch im Mündungsbereich der Naaf eine Fläche bei Steinhauerhäuschen.</p> <p>Es handelt sich um mehrere Teilflächen, die u.a. als Pufferzone an das Naturschutzgebiet 2.1-2 („Aggeraue“) angrenzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird die sukzessive Umwandlung der Äcker und die Extensivierung von einzelnen geeigneten Parzellen zur Artenanreicherung angestrebt. Dieses soll auf freiwilliger Basis erfolgen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>- nach § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, insbesondere des offenen, von Grünland geprägten Talraumes mit zahlreichen landschaftsbildprägenden Strukturen (wie Gehölzen, Saumstreifen, Bächen) sowie</p> <p>- nach § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die extensive Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht.</p> <p>In dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 gelten neben den im Landschaftsschutzgebiet 2.2 festgesetzten allgemeinen Verboten und der „allgemeinen Unberührtheit“ die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Verbote, Gebote und Unberührtheitstatbestände:</p> <p><u>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist verboten (zusätzliche Verbote):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.</li> </ul> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>für eine extensive Nutzung der Grünlandflächen sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;</p> <p>für die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;</p> <p>für die Einstellung der Ausbringung von Düngemitteln und Gülle sowie die Anlage von Uferstreifen entlang der Gewässer sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;</p> <p>bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind standortheimische Gehölze zu verwenden.</p> <p><u>Unberührt von den allgemeinen und zusätzlichen Verboten bleiben:</u></p> <p>der Betrieb der beiden vorhandenen Campingplätze bei Peisel / Höngesberg und westlich Lohmar;</p> <p>die unter 2.2 aufgeführten „Unberührtheitstatbestände“. Dies gilt nicht für das zusätzliche Verbot Nr. 1.</p>	<p>Als „standortheimisch“ gelten Arten, die an dem jeweiligen Wuchsort ihr natürliches Vorkommen haben.</p> <p>Die Rückverlegung der Campingplätze vom Ufer wird angestrebt.</p>

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungsbericht**

**Befreiungen**

Die Untere Landschaftsbehörde soll Handlungen gestatten, wenn feststeht, daß sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern, oder wenn sie dem Schutzzweck der Verordnung nicht zuwiderlaufen.

Eine Befreiung soll erteilt werden für das Errichten und Ändern einer baulichen Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.

Gem. § 69 Abs. 1 LG kann der Oberkreisdirektor **Landrat** in Siegburg als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den **Geboten und Verboten** dieser Verordnung erteilen, wenn

die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,

oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten **oder Geboten** zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu **50.000 Euro** geahndet werden.

Die nachfolgenden Gestattungen und Befreiungen gelten für die Festsetzungen 2.2 und 2.2-1 sowohl innerhalb als auch außerhalb des Änderungsbereiches. Die im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens erfolgten Änderungen sind grau hinterlegt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>2.3 <u>Naturdenkmale</u></b></p> <p><b>Die im Landschaftsplan in der Bekanntmachung vom 27.01.1989 unter Ziffer 2.3 aufgeführten Festsetzungen gelten auch bei den im Änderungsbereich gelegenen Naturdenkmalen.</b></p> <p><b>Aufgrund der §§ 19 - 22 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG wird festgesetzt:</b></p> <p><b>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. der Festsetzungskarte (innerhalb des 1. Änderungsbereiches) in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.</b></p> <p><b>Ac 2.3-1 Eibe</b></p> <p><b>Cc 2.3-2 Eiche</b></p> <p><b>Ec 2.3-3 Eibe</b></p> <p><b>Be 2.3-4 Linde</b></p> <p><b>Ce 2.3-5 Eibe</b></p> <p><b>De 2.3-6 Linde</b></p> <p><b>Bf 2.3-7 Linde und 2 Eiben</b></p> <p><b>Cf 2.3-8 Linde</b></p> <p><b>Schutzzwecke für sämtliche Naturdenkmale gem. § 22 Buchst. a) und b) LG.</b></p> <p><b>Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.</b></p> <p><b>Verboten ist insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>das Befestigen des Traufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens;</b></li> <li>• <b>das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen chemischen Substanzen oder landschaftsfremden Stoffen;</b></li> </ul>	<p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt die Bewertung als hervorragender Einzelbaum zugrunde.</p> <p>in Schönraath</p> <p>im Aggertal nordöstlich der Aggerbrücke nach Neuhonraath</p> <p>in Hohn (Obstwiese)</p> <p>links der Agger in Donraath</p> <p>in Grimberg</p> <p>in Deesem</p> <p>in Halberg an der Kapelle und am Hof</p> <p>nördlich Geber an der Straße am Kreuz</p> <p>Schutzzwecke gem. § 22 LG:</p> <p>a) naturgeschichtliche, landeskundliche Gründe und</p> <p>b) Seltenheit, Eigenart und Schönheit.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln;</li> <li>• das Ausasten, Abbrechen von Zweigen oder die Verletzung des Wurzelwerkes;</li> <li>• das Aufschütten, Abgraben oder die anderweitige Veränderung der Bodengestalt einschließlich von Entwässerungs- oder anderen den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen;</li> <li>• das Errichten oder Anbringen von Werbeanlagen, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen.</li> </ul> <p><u>Unberührt bleiben</u> die vom <del>Oberkreisdirektor</del> <b>Landrat</b> Siegburg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen.</p> <p><u>Befreiungen</u></p> <p>Von den Verboten kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Verbot im Einzelfall <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder</li> <li>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</li> </ul> </li> <li>- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</li> </ul> <p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Verboten zuwiderhandelt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu <b>50.000 Euro</b> geahndet werden.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- u. Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. der Festsetzungskarte (innerhalb des 1. Änderungsbereiches) in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p><b>Cb 2.4-1 2 Linden</b></p> <p><b>Gb 2.4-2 Eiche</b></p> <p><b>Gb 2.4-3 Linde</b></p> <p><b>Cc 2.4-4 Linde</b></p> <p><b>Cc 2.4-5 Baumbestand</b></p> <p><b>Dc 2.4-6 Buche</b></p> <p><b>Fc 2.4-7 Feuchtgebiet</b></p> <p><b>Ad 2.4-8 Gehölzgruppe</b></p> <p><b>Ad 2.4-9 Kastanie</b></p> <p><b>Ed 2.4-10 3 Eichen</b></p> <p><b>Be 2.4-11 Linde</b></p> <p><b>Be 2.4-12 Eibe</b></p> <p><b>Be 2.4-13 Baumbestand in der Aggeraue bei Reelsiefen</b></p> <p>Schutzzwecke für die Landschaftsbestandteile mit den Ziffern 2.4.-1 – 2.4-6, 2.4-8 – 2.4-12 2.4-13 gem. § 23 Buchst. b) LG; für den Landschaftsbestandteil mit der Ziffer 2.4-7 gem. § 23 Buchst. a) u. c) LG.</p> <p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p>Die Verbotsregelungen nach Ziffer 2.3 (Naturdenkmale, S. 18 57f) gelten entsprechend.</p> <p>Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des BNatSchG anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Nr. 5 LG zu beachten.</p>	<p>Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt i.d.R. die Bewertung als hervorragende Baumgruppe, -reihe, Alle bzw. hervorragender Einzelbaum, Tümpel oder dgl. zugrunde, ferner die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet.</p> <p><b>Aggerhütte</b></p> <p>nordwestlich Bövingen auf einer Weide</p> <p>westlich Bövingen am Weg</p> <p>Honsbacher Mühle</p> <p>an der Straße nach Neuhonrath</p> <p>bei Saal</p> <p>bei Oberdorst</p> <p>im Kirchscheiderfeld</p> <p>bei Haus Sülz</p> <p>bei Ohlig</p> <p>Scherferhof am Kreuz</p> <p>bei Ungertz</p> <p>bei Reelsiefen</p> <p>Zusätzliche Verbote siehe folgende Seiten</p> <p>Schutzzwecke gem. § 23 LG:</p> <p>a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</p> <p>b) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und</p> <p>c) Abwehr schädlicher Einwirkungen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>Für den Landschaftsbestandteil Oberdorst (2.4-7) gelten die <b>im Folgenden genannten Verbotregelungen: nach Ziffer 2.1 (Naturschutzgebiet, S. 6 ff.) entsprechend:</b></p>	<p>Das Feuchtgebiet wurde von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid für Zwecke des Artenschutzes erworben, so daß die Nutzungsbeschränkungen keinen Privateigentümer treffen.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung wurde der Verbotskatalog für Naturschutzgebiete neu festgesetzt. Da sich die Verbotstatbestände bei 2.4-7 auf die „ursprünglichen“ Naturschutzgebietsverbote beziehen, werden diese im Folgenden aufgeführt.</p>
<p><b>bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern; ferner Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen oder dort zu zelten;</b></p> <p><b>Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sich nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</b></p> <p><b>Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen; Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;</b></p> <p><b>Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu errichten oder zu ändern;</b></p> <p><b>die Oberflächenstruktur oder die Wasserverhältnisse von Rinnen, Senken oder Geländekanten zu verändern sowie Gewässer einschließlich Teiche anzulegen oder zu verändern; ferner die künstliche Veränderung des Grundwasserstandes;</b></p> <p><b>das Beweiden von Quellmulden und Waldflächen;</b></p> <p><b>Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;</b></p>	<p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landungs-, Boots- und Angelstege am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen;</li> <li>• Dauercamping- und Zeltplätze;</li> <li>• Sport- und Spielplätze;</li> <li>• Lager- und Ausstellungsplätze;</li> <li>• Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen (hierunter fallen nicht: ortsübliche Weidezäune oder notwendige Kulturzäune).</li> </ul> <p>Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; ferner das Betreiben von Motorflugmodellen sowie Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen;</p> <p>Hunde frei laufen zu lassen;</p> <p>Feuer zu machen oder zu lagern;</p> <p>Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;</p> <p>wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;</p> <p>nicht standortgerechte Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;</p> <p>der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln auf Grünland, ausgenommen eine horstweise Anwendung alle 3 Jahre (mit evtl. Nachbehandlung), die auf schriftlich begründeten Antrag von der Unteren Landschaftsbehörde im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland zugelassen werden kann;</p> <p>Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder zu drainieren sowie dort Wildfütterungen und Wildäcker anzulegen;</p> <p>die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald, der Einsatz von Düngemitteln im Wald mit Ausnahme der Kompensationsdüngung, ferner das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;</p> <p>die Übernutzung von Weideflächen durch Tierhaltung;</p>	<p>Unter „sonstige Pflanzen“ fallen nicht die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. „Gebietsfremde Tiere“ sind solche, die nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes natürlicherweise vorkommen.</p> <p>Zum Begriff „Pflanzenbehandlungsmittel“ sh. Definition lt. § 2 Abs. 1, Ziffer 9 Pflanzenschutzgesetz vom 15.09.1986.</p> <p>Die Verbote des § 64 LG bleiben unberührt.</p> <p>Gemeint ist u. a. die Haltung von zu vielen Tieren auf einer unangemessen kleinen Fläche mit negativen Folgen z. B. für die Beschaffenheit des Bodens.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>Der Umbruch von Grünlandflächen, ausgenommen ein vorübergehender Umbruch zur Narbenverbesserung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>außerhalb landwirtschaftlicher Betriebsstätten organische Dünger zu lagern sowie Silagemieten ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen, ferner Lagerung und Ausbringung von Klärschlamm und Gärfutter.</p> <p><b>Für den Landschaftsbestandteil Oberdorst (2.4-7) ist geboten:</b></p> <p>Entfernung der jüngeren Weidengebüsche in den offenen Teilbereichen;</p> <p>regelmäßiges Zurückschneiden (ca. alle 5 Jahre) der Kopfweiden;</p> <p>Entfernung von Müllablagerungen;</p> <p>regelmäßige Entschlammungsmaßnahmen (soweit erforderlich);</p> <p>geringfügiger Aufstau des Teichwasserspiegels.</p>	
<p><b>Be 2.4-13</b> Geschützter Landschaftsbestandteil "Baumbestand in der Aggeraue bei Reelsiefen"</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b LG. Die Schutzausweisung erfolgt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes. Die gekennzeichneten und nachstehend näher bezeichneten Bäume im Grünlandbereich bei Reelsiefen prägen das Landschaftsbild in besonderem Maße.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Baumgruppe aus drei Weiden (<i>Salix spec.</i>)</li> <li>b) Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)</li> <li>c) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)</li> <li>d) Birne (<i>Pyrus communis</i>)</li> <li>e) Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)</li> <li>f) Weide (<i>Salix spec.</i>)</li> </ul> <p>Zusätzlich zu den für Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein geltenden Verboten ist für den Geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-13 verboten:</p>	<p>Der Erhalt der übrigen Einzelbäume und Baumgruppen im Landschaftsschutzgebiet und im Naturschutzgebiet erfolgt über die entsprechenden Verbote bei den Festsetzungen 2.1 bzw. 2.2.</p>

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungsbericht**

die Bäume zu fällen oder Teile davon abzuschneiden, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben; ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

die Bäume in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

den Traufbereich, z.B. durch (auch nur kurzfristiges) Abstellen von Fahrzeugen aller Art, Geräten, Unterständen oder sonstigen Gegenständen zu verdichten;

im Traufbereich Feuer zu machen.

Unberührt von den allgemeinen und zusätzlichen Verboten bleiben für den Geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-13 unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises -Untere Landschaftsbehörde- nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen der Rinde und des Wurzelwerks im Traufbereich der Gehölze sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z. B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen sowie Rindenverletzungen an Bäumen durch Weidetiere.

**Unberührt bleiben für alle in diesem Landschaftsplan festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile die vom Oberkreisdirektor Siegburg Landrat als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.**

**Befreiungen**

Von den Verboten kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot im Einzelfall

aa) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist

oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die nachfolgenden Befreiungen gelten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Änderungsbereiches.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b><u>Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Verboten zuwiderhandelt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu <b>50.000 Euro</b> geahndet werden.</p>	
<p>3. <b><u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</u></b></p>	<p>Es werden keine Festsetzungen nach § 24 LG getroffen.</p>
<p>4. <b><u>Besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</u></b></p> <p><b>4.1 <u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</u></b></p> <p>Aufgrund § 25 LG wird festgesetzt:</p> <p>Auf den im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen ist die Endnutzung durch Kahlschlag von über 1 ha Größe untersagt.</p> <p>Cc 4.1-1 Ce 4.1-2 Cd 4.1-3</p>	<p>zwischen Windlöck und B 484</p> <p>südlich Haus Auel zwischen Agger und B 484</p> <p>südlich Wahlscheid bzw. nordwestlich Mackenbach</p>
<p>5. <b><u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</u></b></p> <p><b>Soweit nicht anders festgesetzt, sind bei Anlage von Baumreihen ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten;</b></p>	<p>Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach Ziffer 5.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.</p> <p>Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. der Festsetzungskarte (innerhalb des 1. Änderungsbereiches) hinreichend kenntlich gemacht.</p> <p>Welche Grundstücke oder Grundstücksteile von Maßnahmen betroffen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Untere Landschaftsbehörde.</p> <p>Hinweis für die 1. Änderung: Für die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in den Auen können gegebenenfalls wasserrechtliche Genehmigungen gemäß § 99 LWG, § 113 LWG und § 7 der</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>bei Anlage von Baumgruppen eine Gruppengröße von 3 – 5 Exemplaren einzuhalten;</p> <p>bei Anlage von Gehölzgruppen von der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. der Festsetzungskarte (innerhalb des 1. Änderungsbereiches) mit Signaturen gekennzeichneten Fläche auszugehen; mindestens ist jedoch eine Gruppengröße von 7 – 15 Exemplaren einzuhalten;</p> <p>die Gehölzarten für die nachfolgenden Pflanzungen angegeben bzw. die Gruppen der Gehölzarten in der Gehölztabelle unter 5.5 5.6 festgesetzt.</p> <p>Nach Ausführung der Pflanzarbeiten sind die Pflanzen 3 Jahre lang zu pflegen. Pflanzenausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Die Maßnahmen unter 5.1, 5.2, 5.4 und 5.5 sollen mit den betroffenen Grundeigentümern, Pächtern und Versorgungsträgern (z.B. bei Anpflanzungen innerhalb von Leitungsschutzstreifen) abgestimmt werden.</p>	<p>Deichschutzverordnung erforderlich sein. Ferner sind die hydraulischen Auswirkungen der Maßnahmen und die Belange vorliegender Hochwasseraktionspläne zu berücksichtigen.</p>
<p><b>5.1 <u>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</u></b></p> <p>Aufgrund von § 26 Ziffer 1 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die Flächen sind offenzuhalten und weitgehend der natürlichen Entwicklung zu überlassen. In den feuchten Talauen sind die Flächen alle 3-5 Jahre im Spätherbst zu mähen; das Mähgut ist abzufahren. Die Hangflächen sind etwa alle 5 Jahre zu entkusseln.</p> <p><b>Eb 5.1-1</b></p> <p><b>Eb 5.1-2</b></p> <p><b>Fb 5.1-3</b></p> <p><b>Fb 5.1-4</b></p> <p><b>Bc 5.1-5</b></p> <p><b>Bc 5.1-6</b></p> <p><b>Bc 5.1-7</b></p> <p><b>Ec 5.1-8</b></p>	<p>südlich Blindenaifer Mühle</p> <p>Seitentalbereich des Naafbachs südwestl. Klausenhof</p> <p>Talbereich des Ölbachs südlich Kerzenhöhnchen</p> <p>Talbereiche des Kühlingsbachs westlich von Niederheiden</p> <p>Talbereich des Gammersbachs bzw. Nebenbachs südöstlich Kleinhecken</p> <p>am westlichen Waldrand bei Scheid</p> <p>Hänge und Talbereich südwestlich Scheid</p> <p>Talbereich des Holzbachs südlich Mohlscheid</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ad 5.1-9	Talbereich des Gammersbachs nordöstlich Muchensiefen
Ed 5.1-10	Tal und Hang mit Quellen nördlich Eich
Ed 5.1-11	Talbereich östlich Schmitten
Ed 5.1-12	Talbereich südlich Schmitten
Fd 5.1-13	Feuchtbiotop zwischen Siefen und Oberbitzen
Be 5.1-14	Altarm bzw. Teiche im Aggertal
CDef 5.1-15	2 Talbereiche des Krahwinkeler Bachs südöstlich Breidt
De 5.1-16	Seitentalebereich des Wenigerbachs östlich Deesem
Def 5.1-17	Talbereich des Krahwinkeler Bachs westlich Krahwinkel
<p data-bbox="181 815 831 936"><b>5.2 <u>Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Baumreihen, Alleen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Gehölzgruppen, -streifen, Ufergehölzen</u></b></p> <p data-bbox="293 985 831 1048"><b>Aufgrund von § 26 Ziffer 2 LG wird festgesetzt:</b></p> <p data-bbox="293 1061 831 1339"><b>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. der Festsetzungskarte (innerhalb des 1. Änderungsbereiches) in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen sind durchzuführen und gegen Weidevieh abzugrenzen.</b></p> <p data-bbox="293 1352 831 1496"><b>Die ergänzenden Ufergehölzpflanzungen an Agger und Sülz sind gruppenweise als Mischpflanzungen (Bäume und Sträucher) durchzuführen; hierbei sollen auch Weidenstecklinge verwendet werden.</b></p>	<p data-bbox="831 994 1410 1272">Die Hinweise auf die für die Anpflanzungen zu verwendenden Gehölze befinden sich in der Gehölztabelle unter 5.5 5.6 bzw. sind im einzelnen festgesetzt. Sofern es sich bei den Anpflanzungen um Gewässerbepflanzungen handelt, sind diese mit dem für die Unterhaltung der Fließgewässer zuständigen Aggerverband und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.</p>
Cb 5.2-1 in Gruppen; Gehölze der Gruppe 6	Hang zwischen Bundesbahnlinie und B 484
Dc 5.2-2 3 bis 4 Eichen	nördlich Oberstehöhe
Dc 5.2-3 4 Birnen-Hochstämme	nordwestlich Oberstehöhe
Dc 5.2-4 Hof- und Gebäudeeingrünung an der Südost- und Südwestseite der Gebäude; Gehölze der Gruppe 4	Aussiedlung bei Oberstesiefen
Ade 5.2-5 in Gruppen; Gehölze der Gruppe 2	östlich der Sülz bei Haus Sülz
Bd 5.2-6 in Gruppen; Gehölze der Gruppe 5	östlich Muchensiefen
Bd, Be 5.2-7 in Gruppen; Gehölze der Gruppe 2 Cb, Cc Cd, Ce	an der Agger bei Höngesberg / Peisel, südlich Wahlscheid, bei Neuhonrath und Naafhäuschen
Ae 5.2-8 in Gruppen; Gehölze der Gruppe 2 außer Wasserschneeball	an der Sülz nordwestlich Heppenbergr
Af, Be 5.2-9 in Gruppen; Gehölze der Gruppe 2	an der Agger westlich und nordöstlich Donrath

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>Bf</b>	
<b>Ce</b> 5.2-10 <b>Rotbuche</b>	südwestlich Grünberg
<b>Ce</b> 5.2-11 <b>in Gruppen; Gehölze der Gruppe 3</b>	nördlich Kreuzhäuschen
<b>Ce</b> 5.2-12 <b>Eiche</b>	nördlich Kreuzhäuschen
<b>Ce</b> 5.2-13 <b>in Gruppen und Reihen; Gehölze der Gruppe 6</b>	Sportplatzbepflanzung nördlich Breidt
<b>De</b> 5.2-14 <b>in Gruppen; Gehölze der Gruppen 1 und 3</b>	südöstlich Deesem
<b>De</b> 5.2-15 <b>in Gruppen; Gehölze der Gruppe 1</b>	südöstlich Breidt
<b>Def</b> 5.2-16 <b>in Gruppen; Gehölze der Gruppe 1</b>	westlich Krahwinkel
<b>Df</b> 5.2-17 <b>Eiche</b>	nordwestlich Winkel
<b>CDf</b> 5.2-18 <b>Bepflanzung der Fläche; Gehölze der Gruppe 6 mit zusätzlichen dornigen Sträuchern</b>	westlich Winkel (z. Zt. beweidet)
<b>Df</b> 5.2-19 <b>Linde</b>	östlich Winkel
<b>Df</b> 5.2-20 <b>Linde</b>	südöstlich Winkel
<b>Df</b> 5.2-21 <b>in Gruppen, besonders Eichen (sonst Gehölze der Gruppe 2)</b>	westlich Hove
<p><b>Cc</b>      <b>Anpflanzung einer Obstbaumreihe</b></p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Baumarten und -sorten:</b></p> <p style="padding-left: 40px;"><u><b>Apfel</b></u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.      <b>Graue Herbstrenette;</b></li> <li>2.      <b>Jakob Lebel;</b></li> <li>3.      <b>Kaiser Wilhelm;</b></li> <li>4.      <b>Rheinischer Bohnapfel;</b></li> <li>5.      <b>Rote Sternrenette;</b></li> <li>6.      <b>Schöner aus Boskoop;</b></li> <li>7.      <b>Rheinische Schafsnase;</b></li> <li>8.      <b>Weißer Klarapfel;</b></li> </ol> <p style="padding-left: 40px;"><u><b>Birnen</b></u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.      <b>Gellerts Butterbirne;</b></li> <li>2.      <b>Köstliche von Charneux;</b></li> <li>3.      <b>Vereinsdechantbirne;</b></li> </ol> <p style="padding-left: 40px;"><u><b>Pflaumen/Zwetschen</b></u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.      <b>Große Grüne Reneklode;</b></li> <li>2.      <b>Hauszwetsche;</b></li> <li>3.      <b>Mirabelle von Nancy;</b></li> <li>4.      <b>Wangenheims Frühzwetsche;</b></li> </ol>	<p>westlich von Honsbach</p> <p>Die Anpflanzung dient der besseren Einbindung der Ortslage Honsbach. Die Baumreihe soll wegbegleitend angelegt werden.</p>
<b>Bd</b> 5.2-23 <b>Anpflanzung von Gehölzen als Hecke mit deutlicher Betonung der Straucharten</b>	<p>Die Anpflanzung soll im Einmündungsbereich des namenlosen Baches (Schöpcherhof, Hitzhof) in die Agger, vorrangig auf dessen Nordseite erfolgen.</p> <p>Die Anpflanzung dient sowohl der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen als auch dem Schutz des Baches.</p>
<b>Bd</b> 5.2-24 <b>Anpflanzung von Gehölzen als Hecke</b>	Angrenzend zum Campingplatz Peisel / Höngesberg.

<b>Textliche Festsetzungen</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>
	Die Anpflanzung dient der besseren Einbindung des Campingplatzes in die Auenlandschaft.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>5.3</b> <u>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen</u></p> <p>Aufgrund von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LG wird festgesetzt:</p>	<p>Es werden keine Festsetzungen nach § 26 Ziffer 3 LG getroffen.</p>
<p><b>5.3-1</b> <b>Fischteichanlage bei Kreuznaaf einschließlich des Wehres</b></p> <p>Die Teichanlage ist einschließlich ihrer Nebenanlagen zurückzubauen, der Bereich in einen naturnahen Auenbereich umzuwandeln.</p> <p>Das Wehr ist zurückzubauen bzw. es ist ein naturnahes Umlaufgerinne zu schaffen.</p>	<p>Die Fischteichanlage bei Kreuznaaf stellt eine der größten Beeinträchtigungen im unteren Teil der ansonsten naturnahen Naafbachaue dar.</p> <p>Oberhalb der Fischteichanlage befindet sich eine Wehranlage, die eine massive Wanderbarriere für Gewässerorganismen und Beeinträchtigung des Fließgewässers darstellt.</p> <p>Um die Durchgängigkeit des Gewässers und die Funktionsfähigkeit der Aue wiederherzustellen, ist ein Rückbau der gesamten Anlage erforderlich.</p> <p>Die Anlage ist in der Festsetzungskarte als „Beseitigung störender Anlagen“ dargestellt.</p> <p>Das Verfahren zum Rückbau des Wehres bzw. zur Schaffung eines naturnahen Umlaufgerinnes wird zur Zeit vom Aggerverband betrieben. Die dafür erforderliche Ablösung des Wasserrechtes wurde bereits von der Bezirksregierung durchgeführt. Für die Maßnahme ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Maßnahme wird nur durchgeführt, wenn diese FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahme mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich ist und zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt (§ 48 c Abs.4).</p> <p>Das Recht auf Wasserentnahme aus dem Naafbach ist abgelaufen. Damit kann die Teichanlage in der bisherigen Form nicht mehr betrieben werden. Der Rückbau der Teichanlage soll nach Wasserrecht betrieben werden. Hierzu ist eine Gesamtplanung erforderlich, in der neben dem Rückbau der Anlagen und der Renaturierung des Geländes (einschließlich des Baches) auch die angrenzenden naturnahen Lebensräume berücksichtigt werden sollen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass einzelne kleinere Teiche entlang des Weges als Lebensraum für heimische Arten (insbesondere Amphibien) erhalten und ggfls. naturnah hergerichtet werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>5.4 <u>Pflegemaßnahmen</u></b></p> <p><b>Aufgrund § 26 Ziffer 4 LG wird festgesetzt:</b></p> <p><b>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. der Festsetzungskarte (innerhalb des 1. Änderungsbereiches) festgesetzten Flächen und Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen zu pflegen.</b></p> <p><b>Durch Abzäunen von Böschungen und von Siefenköpfen zur Sicherung auch von Quellen gegen Erosion und Verunreinigung:</b></p> <p><b>Ac 5.4-1</b></p> <p><b>Ac 5.4-2</b></p> <p><b>Dc 5.4-3</b></p> <p><b>Ad 5.4-4</b></p> <p><b>Ad 5.4-5</b></p> <p><b>Ad 5.4-6</b></p> <p><b>Bd 5.4-7</b></p> <p><b>Bd 5.4-8</b></p> <p><b>Cd 5.4-9</b></p> <p><b>Cd 5.4-10</b></p> <p><b>Ed 5.4-11</b></p> <p><b>De 5.4-12</b></p>	<p>südlich Kleinhecken</p> <p>südöstlich Knipscherhof</p> <p>nördlich Holl</p> <p>südlich Rodderhof</p> <p>südlich Gammersbacher Mühle</p> <p>nördlich Feienberg</p> <p>südlich Schöpcherhof</p> <p>westlich Scheiderhöhe</p> <p>südwestlich Klefhaus</p> <p>westlich Weeg</p> <p>nördlich Seelscheid</p> <p>nördlich Deesem</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.4.1</b> <u>Pflege der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen im Naturschutzgebiet „Naafbachtal“ (2.1-1)</u></p> <p>Ziel der Pflege ist die Erhaltung und Entwicklung dieser artenreichen Wiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna. Hierzu ist es notwendig, dass diese unter 5.4.1 aufgeführten Wiesen mit einer zweischürigen Mahd (zum Teil auch einschürigen Mahd) bedacht werden und die Düngung eingeschränkt wird.</p>	<p>Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes möglich (Kulturlandschaftsprogramm des Kreises).</p> <p>Im Einzelfall ist eine Detailplanung erforderlich.</p> <p>Es handelt sich um einen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie.</p>
<p><b>5.4.1-1</b> Wiese nordöstlich von Holl Dc</p>	
<p><b>5.4.1-2</b> Wiese am nördlichen Quellzufluss nördlich Naaf Dd</p>	
<p><b>5.4.1-3</b> Wiese östlich von Hausdorp im Talraum der Naaf Cd, Dd</p>	
<p><b>5.4.1-4</b> Wiese südlich von Grimberg entlang eines Quellzuflusses zur Naaf Ce</p>	
<p><b>5.4.1-5</b> Wiesen südlich von Rippert, oberhalb des Wenigerbaches Dd, De 2 Teilflächen</p>	
<p><b>5.4.2</b> <u>Pflege der Hochstaudenfluren</u></p> <p>Ziel der Pflege ist die Erhaltung dieses Biotoptyps als Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten und die Erhaltung einer offenen durch den Wechsel von Grünland, Brachen und Wald geprägten Landschaft. Die Pflege der nachfolgend aufgeführten Brachen ist abhängig von ihrem Stadium der Verbuschung wie folgt zu definieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhinderung der Verbuschung durch Pflegehieb der Gehölze;</li> <li>• Im Einzelfall flächige abschnittsweise Mahd;</li> </ul>	<p>Bei der Durchführung der Maßnahmen ist im Einzelfall eine Detailplanung erforderlich.</p> <p>Es handelt sich hierbei um einen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie.</p>
<p><b>5.4.2-1</b> Hochstaudenflur südlich von Bixnaaf Ga Flächenhafte Pflege der Hochstaudenflur</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.4.2-2 Hochstaudenflur südlich der Blindenafermühle Flächenhafte Pflege der Hochstaudenflur</p>	
<p>5.4.2-3 Hochstaudenflur im Wenigerbachtal nördlich von Deesem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zurückdrängen von Verbuschung</li> <li>• Bedarfsweise abschnittsweise Mahd</li> </ul>	
<p>5.4.2-4 Hochstaudenflur im Wenigerbachtal nordöstlich von Deesem</p> <p>Zurückdrängen von Verbuschung Bedarfsweise abschnittsweise Mahd</p>	
<p>5.4.2-5 Hochstaudenflur im Wenigerbachtal südlich von Effert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zurückdrängen von Verbuschung</li> <li>• Bedarfsweise abschnittsweise Mahd</li> <li>• Verbindung der Teilflächen durch Schaffung einer durchgängigen Hochstaudenflur entlang des Baches (Entfernung der Nadelgehölze)</li> </ul>	
<p>5.4.2-6 Hochstaudenflur im Wenigerbachtal nördlich von Busch</p> <p>Zurückdrängen von Verbuschung Bedarfsweise abschnittsweise Mahd</p>	
<p>5.4.2-7 Hochstaudenflur im Wenigerbachtal nördlich von Breitscheid</p> <p>2 Teilflächen</p> <p>Zurückdrängen von Verbuschung Bedarfsweise abschnittsweise Mahd</p>	
<p>5.4.2-8 Hochstaudenflur am Aggerbogen, östlich von Spechtsberg</p> <p>Zurückdrängen von Verbuschung Bedarfsweise abschnittsweise Mahd</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>5.5</b> <u>Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die Erholung</u> Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 sind die nachfolgend beschriebenen und in der Festsetzungskarte dargestellten Maßnahmen durchzuführen.</p>	
<p><b>5.5-1</b> <u>Anlage und Kennzeichnung von Einsatz- und Aushebestellen für den Wassersport</u> Af, Bd</p>	

Bei Schiffrath (rechtes Aggerufer, beim „Aggerschlösschen“) und westlich Lohmar (linkes Aggerufer, bei dem Parkplatz an der Burg)

Die Anlage der Einsatz- und Aushebestellen dient der Vermeidung von Uferschäden sowie von Störungen empfindlicher Lebensräume durch eine un gelenkte Erholungsnutzung.

Falls erforderlich sind zur Vermeidung von Erosion an den Zugängen die Ufer, möglichst durch ingenieurbio logische Maßnahmen, zu sichern.

5.5 **5.6** Gehölztabelle

<u>Gehölzart</u>		<u>Gruppe</u>					
		1	2	3	4	5	6
<u>Bäume :</u>							
Acer pseudoplatanus	Bergahorn			X			
Alnus glutinosa	Schwarzerle		X			X	
Betula pendula	Sandbirke					X	X
Carpinus betulus	Hainbuche	X		X	X		
Fagus silvatica	Rotbuche	X		X	X		
Fraxinus excelsior	Esche		X				
Prunus avium	Vogelkirsche	X					X
Quercus robur	Stieleiche	X				X	X
Sorbus aucuparia	Eberesche			X	X	X	X
Salix fragilis	Bruchweide		X				
Tilia cordata	Winterlinde			X			
<u>Sträucher :</u>							
Corylus avellana	Hasel	X		X	X		
Crataegus monogyna	Weißdorn (eingr.)	X				X	X
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen		X	X	X	X	
Prunus spinosa	Schlehe	X				X	X
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn					X	X
Rhamnus frangula	Faulbaum					X	X
Rosa canina	Hundsrose	X				X	X
Salix caprea	Salweide			X	X	X	
Sambucus racemosa	Traubenholunder			X			
Viburnum opulus	Wasserschneeball		X				

6. Aufhebung bestehender Vorschriften

Der Regierungspräsident in Köln wird nach Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes die nachfolgende Verordnung aufheben, sowie das Landschaftsplangebiet betroffen ist:

„Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 04.07.1986 – Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln -“.

Alle Festsetzungen und Darstellungen, die innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung im Landschaftsplan in der Bekanntmachung vom 27.01.1989 dargestellt sind, entfallen, soweit sie nicht in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte der 1. Änderung erneut als Festsetzung bzw. Darstellung dargestellt sind.

## 7. Verfahrensablauf

### Ausarbeitung

Der Planentwurf wurde auf Antrag des Rhein-Sieg-Kreises vom Landschaftsverband Rheinland - Referat Landschaftsplanung - als Planverfasser erarbeitet und nach Vorgaben des Rhein-Sieg-Kreises überarbeitet.

### Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gem. § 27 Abs. 1 LG in der Fassung vom 19.03.1985 – GV NW S. 261 – am 19.12.1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes für dieses Gebiet beschlossen.

Siegburg, den 19.12.1985

gez. Dr. Möller  
Landrat

gez. Seidel  
Kreistagsmitglied

### Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 19.12.1985 wurde am 19.04.1986 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 19.04.1986

gez. Dr. Kiwit  
Oberkreisdirektor

### Bürgerbeteiligung

Die Anhörung gem. § 27 Abs. 1 LG in der Fassung vom 19.03.1985 – GV NW S. 261 – hat in der Form der

- a) öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 23.04.1986 bis 07.05.1986 und
  - b) Anhörung am 05., 06. und 07.05.1986
- stattgefunden.

Siegburg, den 07.05.1986

gez. Dr. Kiwit  
Oberkreisdirektor

Offenlagebeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises stimmte am 23.10.1986 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 27 Abs. 1 LG in der Fassung vom 19.03.1985 – GV NW S. 261 –.

Siegburg, den 23.10.1986

gez. Dr. Möller

Landrat

gez. Seidel

Kreistagsmitglied

Bekanntmachung / Offenlage

Dieser Landschaftsplan hat gem. § 27 Abs. 1 LG in der Fassung vom 19.03.1985 – GV NW S. 261 – nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 29.01.1987 in der Zeit vom 06.02.1987 bis 05.03.1987 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Siegburg, den 05.03.1987

gez. Dr. Kiwit

Oberkreisdirektor

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG in der Fassung vom 19.03.1985 – GV NW S. 261 – in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchst. g) der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung vom 13.08.1984 – GV NW S. 497 – vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises mit Änderungen am 25.01.1988 als Satzung beschlossen worden.

Siegburg, den 25.01.1988

gez. i. V. Dr. Nöbel

Landrat

gez. Seidel

Kreistagsmitglied

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 LG in der Fassung vom 19.03.1985 – GV NW S. 261 – mit Verfügung vom 24.11.1988 genehmigt worden.

K ö l n, den 24.11.1988

Der Regierungspräsident

- Höhere Landschaftsbehörde –

Az. – 51.2–2 SU 10 –

gez. Dr. Antwerpes

Bekanntmachung

Gem. § 28 Abs. 2 LG in der Fassung vom 19.03.1985 – GV NW S. 261 – sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes am 27.01.1989 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Siegburg, den 27.01.1989

gez. Dr. Kiwit

Oberkreisdirektor

## **7.1 VERFAHRENSABLAUF DER 1. ÄNDERUNG**

### **Änderungsbeschluss und dessen Bekanntmachung**

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 LG am 27.06.2002 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“ innerhalb der Grenzen des Änderungsbereiches beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom 27.06.2002 zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes wurde am 21.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 10.04.2003

gez. Kühn

Landrat

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger**

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Abs. 1 LG zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 19.12.2002 bis 28.02.2003 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes hat in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 13.01.2003 bis 13.02.2003 stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am 13.01.2003 / 27.01.2003 / 30.01.2003 stattgefunden.

Siegburg, den 10.04.2003

gez. Kühn

Landrat

### **Beschluss der öffentlichen Auslegung**

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschloss am 26.06.2003 auf der Grundlage des Entwurfes zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes die öffentliche Auslegung gemäß § 27c Abs. 1 LG.

Siegburg, den 23.01.2004

gez. Kühn

Landrat

### **Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“ hat gemäß § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.09.2003 in der Zeit vom 22.09.2003 bis 24.10.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den 23.01.2004

gez. Kühn

Landrat

### **Satzungsbeschluss**

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 01.04.2004 die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“ wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW S.160), vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 01.04.2004 als Satzung beschlossen.

Siegburg, den 07.05.2004

gez. Kühn

Landrat

### **Genehmigung**

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“ wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG von der Höheren Landschaftsbehörde mit Verfügung vom 16.08.04 genehmigt.

Bezirksregierung Köln

Köln, den 16.08.04

Im Auftrag

gez. Brandt

### **Bekanntmachung der Genehmigung**

Gemäß § 28 a LG wurden die Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“ sowie Ort und Zeit der Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 28a LG in der Zeit vom 27.06.2005 bis 04.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“ in Kraft.

Siegburg, den 05.07.2005

gez. Kühn

Landrat

## ANHANG

### Kosten und Reihenfolge der Maßnahmen

#### I. Kosten der Entwicklung-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Eine einigermaßen genaue Stückzahl der Pflanzen ist erst über eine Detailplanung möglich, die vor der Ausführung zu erstellen ist. Die Detailpläne werden im Flurkarten-Maßstab (1:500 – 1:2000) angefertigt und enthalten aufgrund örtlicher Ermittlungen hinreichend genaue Angaben über Länge / Breite / Fläche der einzelnen Anpflanzungen, ferner über Pflanzensortiment, -größe und -anzahl.

Weiterhin ist bei der Detailplanung zu prüfen, ob im Einzelfall Bodenbearbeitungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Pflanzfläche und Schutzmaßnahmen (z. B. Einzel- oder Flächenschutz gegen Wild- oder Viehverbiß) anfallen, und wie hoch die Kosten hierfür sind.

Kosten für evtl. Pflegemaßnahmen oder Nachbesserungen (bei ungeeignetem Pflanzenmaterial oder witterungsbedingten Pflanzenausfällen) bedürfen einer vertraglichen Regelung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Ebenso ist endgültig zu klären, inwieweit die Ausführung an Unternehmer vergeben wird oder ob hierfür ggfs. ehrenamtliche Helfer bzw. Vereinigungen zur Verfügung stehen.

Die Kosten für die Gesamtausführung sind aus o.a. Gründen erst nach detaillierten Maßnahmen- und Finanzierungsplänen genauer zu ermitteln.

#### II. Reihenfolge der Maßnahmendurchführung

Grundsätzlich sollen alle Maßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchgeführt werden. Aufgrund der Erfahrungen bei anderen gleichartigen Planungen wird von einer genauen Festsetzung der Reihenfolge der Durchführung der Maßnahmen abgesehen und abgeraten, damit sowohl der Initiative der Bürger als auch der Verwaltungen Möglichkeiten und Anreiz zur Verwirklichung der Planung gegeben bleiben.

## ANLAGE

Anlagenkarten 1-9 und Blattübersicht

Ergänzende Informationen zum Landschaftsplan (nur nachrichtliche Übernahme, nicht Bestandteil der Satzung)